



Welterbestadt Quedlinburg

Markt 1

06484 Welterbestadt Quedlinburg

Begründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberge“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

in der Welterbestadt Quedlinburg
gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch

Bearbeitungsstand 21.02.2025 Entwurf

Inhaltsverzeichnis

- 1. Planungsabsicht**
- 2. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**
- 3. Weitere planungsrechtliche Vorgaben**
- 4. Begründung der Festsetzungen**
- 5. Erschließung**
- 6. Planungsablauf**
- 7. Rechtsgrundlagen**
- 8. Sonstige Quellen**
- 9. Zusammenfassende Erklärung**
(wird nach Beschlussfassung ergänzt)

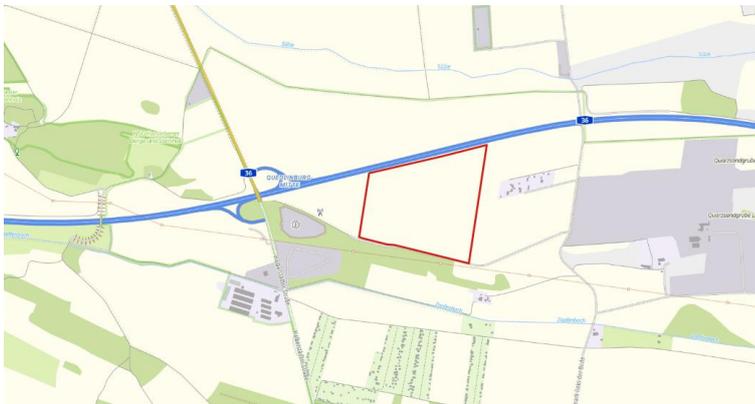
Anlagen zur Begründung

- Umweltbericht mit Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Lufttenberge“ gem. § 2a BauGB – Fassung 21.02.2025 – Planverfasser im Auftrag der ipb GmbH: Frau Dipl.-Ing. N. Khurana
- Artenschutzrechtliches Gutachten - Vereinfachter Artenschutzfachbeitrag zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Quedlinburg – Fassung 05.07.2024 – Planverfasser: Frau Verena Zumhasch, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung und Herr Philipp Oswald, B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung
- Kampfmittelvorerkundung durch kombinierte Luftbild- und Aktenauswertung, Stufe 1 Historische Recherche und Auswertung – Stand 03.11.2023 – Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH– Planverfasser: Frau Verena Zumhasch, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung und Herr Philipp Oswald, B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung
- Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Harz Quedlinburg – Stand 01.11.2024 – Planverfasser Jens Teichelmann, Dipl.-Ing. Lichttechnik in der IBT 4Light GmbH, 90765 Fürth
- Stellungnahmen zum Vorentwurf zu Wirkungen des Vorhabens auf Landschaftsbild und Naturhaushalt sowie baubedingten Störungen des Bodenhaushalts zu Ziel Z 115 des LEP2010 sowie Ziel Z 6.2.2-1 des in Aufstellung befindlichen neuen LEP, 12.09.2024
- Vereinfachte Ermittlung des notwendigen Abstands des Vorhabens zur Bundesautobahn gem. RPS 2009 (mit zwei Anlagen) - Stand 17.12.2024 – ipb GmbH

1. Planungsabsicht

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH hat mit Schreiben vom 02.03.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) bei der Welterbestadt Quedlinburg beantragt. Die geplante Fläche befindet sich südlich der A 36 und östlich des Solarparks Liebfrauenberg. Die Fläche hat eine Größe von ca. 24 ha.



Karte basemap.de Web Raster Farbe; undatiert;
Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan und aktuellen Bearbeitungsstand der Überarbeitung des FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche hat gemäß Bodenrichtwertkarte für land- und forstwirtschaftliche Flächen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt eine Ackerzahl von 80. Das Grundstück wird nicht im Altlastenkataster geführt und ist keine Konversionsfläche.

Da es sich nicht um eine Altlasten- oder Konversionsfläche handelt, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg am 02.03.2023 eine Ausnahme zur Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Realisierung der PV-Freiflächenanlage als Einzelfallentscheidung beschlossen (BV-StRQ/012/23).

Der Beschluss wurde bewusst in Kenntnis der Inanspruchnahme wertvoller Böden nach erster Abwägung gefasst. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Böden der landwirtschaftlichen Nutzung für die Dauer von 20 – 25 Jahren, also zeitweise entzogen werden.

Für die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens auf der gesamten beantragten Fläche von ca. 24 ha sprechen gemäß Begründung der Beschlussvorlage folgende Gründe:

Die Bauleitplanung unterstützt das Traditionsunternehmen der Welterbestadt Quedlinburg, die Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH. Das Klimaschutzgesetz verlangt die Emissionsfreiheit von uns allen bis 2045 und bereits 65 % bis 2030. Mit der Produktion des eigenen Stroms hat das Unternehmen eine verlässliche Kalkulationsgrundlage durch Entkopplung von den Energiebörsen. Dies ist wichtig, weil die Walze als Gießerei energieintensiv ist und dadurch Schwankungen an der Börse signifikant auf den Produktpreis und damit auf die Wettbewerbsfähigkeit wirken.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

Der Kundenforderung – das „grüne Auto“ verlangt „grünen Stahl“ und der verlangt „grüne Walzen“ – kann damit entsprochen werden.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Solarpark Lufttenberge“ und korrespondierend die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (BV-StRQ/013/23).



Orthophoto, undatiert; Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

In der Begründung zu diesem Beschluss heißt es u. a., der Vorhabenträger beabsichtigt auf den Flurstücken 7 und 8, Flur 49 in der Gemarkung Quedlinburg die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom.

Für die Errichtung sogenannter Freiflächenphotovoltaikanlagen fordern die gesetzlichen Regelungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes, weil regelmäßig anzunehmen ist, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen als sonstiges Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigen.

Entsprechend den umweltpolitischen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes dient der Bebauungsplan mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien darüber hinaus auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Minderung des globalen Klimawandels bei.

Betreiber der Anlage wird die Walzengießerei Energie Quedlinburg GmbH & Co. KG, Klopstockweg 33 in 06484 Quedlinburg.

Die Flächenermittlung basiert auf vorgenommenen Vermessungsarbeiten der ipb GmbH. Der Grund für geringfügige Abweichungen zu den Katasterangaben konnte nicht geklärt werden.

Flächenübersicht zum Bebauungsplan

Bestand (reale Nutzung)	
Ackerfläche	ca.239.050 m ²
Gesamtfläche	ca.239.050 m²

Planung (laut festzusetzender Art der Nutzung im Entwurf)	
Sondergebiet Photovoltaik	238.947 m ²
	davon: Ansaatfläche M1 (mit FFW-Aufstellfläche und FFW-Umfahrung, ohne Trafos und Löschwasserbevorratung; ohne M2, M3, M4, einschließlich Maßnahme M5): 223.374 m ²
	davon: Freihaltefläche aus artenschutzrechtlichen Gründen M5 innerhalb der Maßnahme M1 (Sicherung des Bruthabitats der Feldlerche): 7.742 m ²
	davon: Fläche zum Anpflanzen M2 (an westlicher, teilweise südlicher und östlicher Plangebietsgrenze): 5.786 m ²
	davon: Fläche zum Anpflanzen M3 (teilweise an südlicher Plangebietsgrenze): 5.316 m ²
	davon: Fläche zum Anpflanzen M4 (Streifen entlang nördlicher Plangebietsgrenze): 3.803 m ²

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

	davon: übrige Flächen (versiegelt; Trafos 477 m ² , Löschwasserbevorratung 153 m ² , Ramppfosten 65 m ²): 695 m ²	
	davon: überbaubare Fläche gem. Baugrenze: 214.894 m ²	
		davon wiederum: textlich festgesetzte überbaubare Fläche: 700 m ²
		informell: Fläche, die sich unter PV-Module befindet: 126.809 m ²
Straßenverkehrsfläche	103 m ²	
Gesamtfläche	ca.239.050 m²	

2. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Es besteht die Pflicht der in § 1 Abs. 4 BauGB festgeschriebenen Anpassungspflicht von Vorhaben an die Ziele der Raumordnung.

Deshalb erfolgt nachfolgend eine erste, grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung.

Raumbedeutsamkeit

Die Raumbedeutsamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus dem Zweck, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) innerhalb des als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzenden Geltungsbereiches zu schaffen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbanspruchend ergibt sich aus der Größe von ca. 24,0 ha.

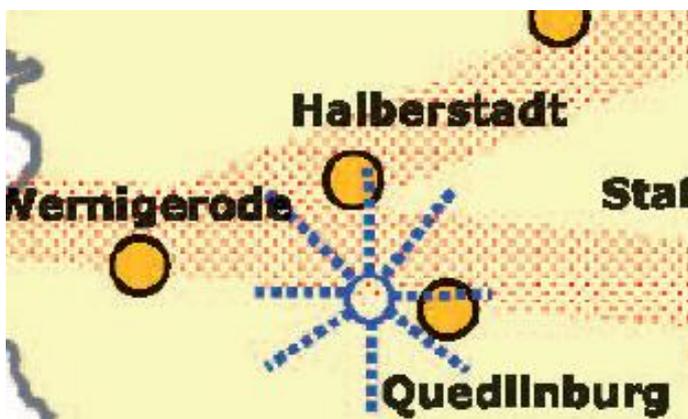
(aus der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung zum Vorentwurf vom 28.02.2024)

Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung

Im **LEP2010** werden für die betroffene Welterbestadt Quedlinburg folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) als Festlegungen getroffen, die in allen hierarchisch nachfolgenden Planungen zu übernehmen und zu berücksichtigen sind:

Die Welterbestadt Quedlinburg befindet sich im Bereich des Wachstumsraumes Wernigerode – Halberstadt – Quedlinburg (Nordharz) und damit außerhalb von Verdichtungsräumen (Grundsatz **G 8**, Nr. 2) an einer im Landesentwicklungsplan festgeschriebenen überregionalen Entwicklungsachse (**Z 16**).

Damit greift die Zuordnung zum ländlichen Raum, der gemäß **Z 13** → als eigenständiger und gleichwertiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturraum zu bewahren und im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu entwickeln ist.



Auszug aus Beikarte 1 Raumstruktur der Verordnung über den Landesplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt: Wachstumsraum und überregionale Entwicklungsachse, o.M.

Diese Räume sind, so weiter unter **G 8** → ausgeführt, weiter zu stärken, um eine Ausstrahlungsfunktion für den ländlichen Raum wahrnehmen zu können. Die Zentralen Orte im ländlichen Raum wirken hierbei als Träger der Entwicklung.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

Unter **Z 18** → wird dabei auf die Siedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte bekräftigt.

Als Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung wird bei **Z 15** → u. a. die Unterstützung von Maßnahmen genannt, die ein Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern.

Das geplante Vorhaben lässt sich zweifelsfrei dem genannten Grundsatz und den genannten Zielen zuordnen. Es bezieht sich auf eine umfassende Stabilisierung und Entwicklung einer bestehenden industriellen Einrichtung.

Grundsatz **G 12** → gibt vor, dass gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume weiterentwickelt werden sollen.

Die Sicherung und zukunftsfähige Entwicklung des Industriebetriebes durch eine eigene Energieversorgung erweitert die vorhandenen Strukturen der Stadt in genau diesem Sinn weiter, dass sie am Ort Bestehendes sichert und zukunftsfähig gestaltet.

Ziel **Z 37** → Mittelzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten: ... 13. Quedlinburg ... Der Zentrale Ort soll durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten räumlich abgegrenzt werden. ...

Die Bestimmung der Kernstadt Quedlinburg als Mittelzentrum gem. **Z 37** → erfolgt im REP Harz (a.a.O.).



Auszug aus Anhang 1 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt,
zeichnerische Darstellung: Lage des Bearbeitungsgebietes bei der Welterbestadt Quedlinburg, o.M.

Ziel **Z 25** → Die zentralen Orte sind so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können. Zentrale Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur sind entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Funktion zu sichern.

Ziel **Z 41** → Eine in Umfang und Qualität angemessene Versorgung mit Infrastrukturangeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ist insbesondere in den zentralen Orten zu sichern und zu entwickeln.

Die Entwicklung des Vorhabens dient in diesem Sinn der Sicherung und zukunftsfähigen Entwicklung der Welterbestadt Quedlinburg, insbesondere eines Industriebetriebes als Baustein der industriellen Infrastruktur der Stadt.

Das Ziel **Z 53** → gibt u.a. an, dass die gewerbliche Wirtschaft so zu fördern ist, dass die Wirtschaftskraft des Landes unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Betriebe durch die Erhöhung der Produktivität, der Innovationsaktivität und durch die Erweiterung zukunftsorientierter Bereiche der Wirtschaft entwickelt wird und die Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung damit nachhaltig gesichert werden.

Bei Ziel **Z 54** → wird zum Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung ergänzend ausgeführt, dass dies die nachhaltige Sicherung des Angebotes an Arbeitsplätzen, die Verstetigung des Wirtschaftswachstums und damit die Erhöhung des Wohlstandes sei.

Dafür sind angemessene und bedarfsgerechte räumliche und infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen und vorzuhalten.

Z 55 → An allen Wirtschaftsstandorten sind infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, die eine Positionierung im Standortwettbewerb ermöglichen. Industrie- und Gewerbestandorte sind bedarfsgerecht zu entwickeln.

Den Maßgaben dieser Ziele werden durch die Sicherung und zukunftsfähige Entwicklung des Industriebetriebes vollumfänglich entsprochen.

Z 58 → Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen werden die bereits vorhandenen Standorte ... • Quedlinburg ... festgelegt. Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.

Genau dieser Festlegung des Vorrangstandortes wird durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am anderen Ort zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom für einen bestehenden Industriebetrieb entsprochen.

Damit wird es möglich, den eigenen Standort energetisch zu sichern und weiterzuentwickeln.

Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt sind der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und der Landesverkehrswegeplan (LVWP) Teil: Straße.

Ziel **Z 78** → Zur Raumerschließung und zur Einbindung der Zentralen Orte sowie der Wirtschafts- und Tourismusräume in das nationale und europäische Verkehrsnetz ist das vorhandene Straßennetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Es ist Aufgabe der Planung des Vorhabens zu zeigen, dass jegliche Beeinträchtigungen der nördlich gelegenen Autobahn A 36 ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig ist der Nachweis erforderlich, dass eine Photovoltaik-Freiflächenanlage unter Einhaltung aller Erfordernisse des Betriebes der Autobahn entwickelt werden kann.

Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen: Ziel **Z 103** → Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Grundsatz **G 74** → Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.

Mit der Photovoltaik- Freiflächenanlage wird die bilanzielle Energieversorgung eines Industriebetriebes in der gleichen Stadt mit grüner Energie gesichert. Damit wird dem Ziel und dem Grundsatz entsprochen.

Aus der Natur der Nutzung von Solarenergie und der Struktur der Stromnetze ergibt sich, dass unter aktuellen Bedingungen eine Netzeinspeisung in ein zentrales Stromnetz und die Entnahme im Industriebetrieb bei Bedarf anzunehmen ist.

Das ist aber nur eine Momentaufnahme, zu deren Überwindung (Netzausbau, Speicherentwicklung u. ä.) es reichlich Bemühungen gibt.

Ziel **Z 115** → Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen.

Die landesplanerische Abstimmung wird über die Bauleitplanung angestrebt. Die genannten Wirkungen sind u. a. Gegenstand in *Umweltprüfung und Begründung* zum Landschaftsbild:

Unter 3. der *Begründung* sind die Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** u.a. in den Unterpunkten Welterbemanagementplan und Sichtachsen untersucht und verneint worden. Dies korrespondiert mit den Ausführungen zum Schutzgut Landschaft unter 3.7 im *Umweltbericht*. Die Bezüge beziehen sich auf den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, da dort die landesplanerische Abstimmung erfolgen soll.

- aus der *Begründung*:

Welterbemanagementplan - Durch die Entfernung zwischen Vorhabengebiet und Welterbegebiet und die bewegte Topografie des Zwischenraumes ist eine Beeinträchtigung des Welterbegebietes ausgeschlossen. Näherer Betrachtung bedürfen lediglich die Komponente der weitgefassten landschaftsräumlichen Erlebbarkeit des unter Welterbeschutz stehenden Stadtbereichs. Diese Untersuchung erfolgte in der Sichtachsenanalyse als Bestandteil des Denkmalpflegeplans, welcher im Rahmen des Managementplans für das Welterbe der Stadt Quedlinburg erarbeitet wurde.

Sichtachsen – Es wurde die Sichtachsenanalyse, ein Bestandteil des Denkmalpflegeplans für das Welterbe der Stadt Quedlinburg und herausgegeben von der Stadt Quedlinburg herangezogen. Das Vorhabengebiet wird vom Sichtpunkt 31 westlich der Heidbergwarte an seiner östlichen Begrenzung berührt. Der Sichtpunkt befindet sich etwa 5,5 km von der Altstadt entfernt. Konkret handelt es sich bei dem Sichtpunkt 31 um einen öffentlichen Aussichtspunkt in der Nähe eines der nicht mehr vorhandenen Heidbergwarte. Von dort ist die Sicht auf die Altstadt durch Grünkulissen und die Topografie komplett versperrt.

Von der Stadtansicht wären geringe Fragmente wie Türme und Dächer der Dominanten sichtbar, so die Spitze der Nikolaikirche. In der Auswertung wird die Sichtbeziehung vom Sichtpunkt 31 in der Sichtachsenanalyse als „untergeordnete oder fragmentarische, nicht schützenswerte Sichtbeziehung“ kategorisiert.

- aus der *Umweltprüfung (jetzt im Entwurf Umweltbericht)*

Bestandsbewertung: Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.

Gemäß eines Urteil des BVerwG vom 27.09.1990 ist das Landschaftsbild die Abbildungen einer Landschaft im Bewusstsein bzw. im Empfangen eines Menschen (sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft). Es resultiert aus der Summe von mehr oder weniger bewusst aufgenommenen und verarbeiteten Wahrnehmungen bei der Durchquerung oder dem Befinden in einer Landschaft. Die im Wesentlichen visuellen, aber auch akustischen und olfaktorischen Eindrücke, die teilweise eher als fragmentarisch zu bewerten sind, verdichten sich im Unterbewusstsein des Menschen zu einem meist sehr komplexen Gesamtbild. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, wenn Veränderungen der Landschaftsoberfläche von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden werden (BVerwG, Urt. V. 27.9.1990-4C44.87, BVerwGE 85, 348, NuR 1991, 124).

Das relativ wenig strukturierte Landschaftsbild in der Umgebung des Bauvorhabens ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen beiderseits der Bundesautobahn. Eine wesentliche Prägung erfährt das Gebiet aber von der in West – Ost - Richtung verlaufenden 4-spurigen Bundesautobahn 36 sowie von der in Süd – Nord – Richtung verlaufenden Bundesstraße 79.

Zum Welterbemanagementplan wird im *Umweltbericht* unter dem gleichen Punkt ausgeführt: „Im April 2013 beschloss der Stadtrat den Managementplan für das UNESCO-Welterbe "Quedlinburg Stiftskirche, Schloss und Altstadt". Der Welterbemanagementplan erläutert, welche baulichen und immateriellen Werte zum Welterbe gehören, und benennt Gefährdungen wie auch Entwicklungschancen. Er definiert die Ziele und wichtigen Maßnahmen zum Erhalt und zur nachhaltigen Entwicklung des Welterbes für heutige und künftige Generationen.“

Die vorhandene Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem Welterbegebiet sowie die bewegte Topografie im Bereich des Zwischenraumes schließt eine Beeinträchtigung des Welterbegebietes aus.

Die Sichtachsenanalyse als Bestandteil des Denkmalpflegeplans, der im Rahmen des Managementplanes für das Welterbe der Stadt Quedlinburg erarbeitet wurde, ergänzt die Aussagen des Parzelleninventars und der Ortsanalyse um die Komponente der weitgefassten landschaftsräumlichen Erlebbarkeit des unter Welterbeschutz stehenden Stadtbereichs.

Das Vorhaben wird vom Sichtachsenpunkt 31, westlich des Standortes der Heidbergwarte berührt. Der Sichtachsenpunkt ist ein öffentlicher Aussichtspunkt in der Nähe eines Wartestandortes an einem gekennzeichneten Wanderweg gelegen. Die Heidbergwarte selbst ist nicht mehr vorhanden. Die Entfernung zur Altstadt wird mit 5,5 km angegeben. Die Sicht am Standort der Heidbergwarte ist jedoch durch Grünkulisse komplett versperrt. Die Sichtbarkeit der Stadtansicht vom Punkt 31 wird wie folgt aufgeführt: geringe Fragmente sind sichtbar, Türme und Dächer von Dominaten.

Als sichtbare Stadtdominate vom Sichtpunkt 31 wird die Nicolaikirche angeführt.

Die Auswertung der Sichtachsenanalyse bewertet den Sichtpunkt 31 als „untergeordnete oder fragmentarische, nicht schützenswerte Sichtbeziehung“. Die Fläche unterlag einer dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung. Geschichtlich betrachtet, unterlag das Landschaftsbild immer schon Veränderungen. Im Bereich des verkehrstechnischen Bauwerkes der mehrspurigen Bundesautobahn ist die Anlage einer weiteren technischen Einrichtung, wie einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht erheblich störend, wohingegen sie inmitten einer natürlichen bzw. landwirtschaftlichen Fläche durchaus als störend wahrgenommen werden kann.

Aufgrund dieser Umstände hat das Gebiet eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Prognose: Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein, die hauptsächlich durch die Aufstellung der Kollektoren erfolgen. Die Produktion von Strom hat jedoch in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Ereignisse.

Visuelle Beeinträchtigungen:

Die Ortslage Quedlinburg liegt südlich des Bauvorhabens in einer Entfernung von ca. 1,5 km (nördlicher Siedlungsrand). Außer dieser befindet sich im Nordosten die Ortslage von Dittfurt in einer Entfernung von ca. 4,1 km (südwestlicher Siedlungsrand). Unmittelbar an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich die in West-Ost-Richtung verlaufende Bundesautobahn 36 an. Westlich verläuft die B 79 in Süd-Nord-Richtung in einer Entfernung von ca. 400 m. Eine visuelle Beeinträchtigung für die Wohnhäuser der Ortslage Quedlinburg ist aufgrund ihrer Lage sowie der vorhandenen Geländemodellierungen zwischen der PV-Anlage und dem nördlichen Siedlungsrand als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Als technische Anlage und durch geringe Lichtreflexionen der Module und eventuell der Stahlkonstruktionen wird diese zumindest im Nahbereich einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Eine Fernwirkung ist allseitig nicht auszuschließen, jedoch bestehen keine negativen Auswirkungen, da sich die nächstgelegenen Ortslagen in Entfernungen von 1,5 bzw. 4,1 km befinden.

Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt. Einer Zersiedelung der Landschaft wird vorgebeugt, da die PV-Anlage an der Bundesautobahn und im Umfeld weiterer PV-Freiflächenanlagen errichtet wird. So entsteht hier eine Konzentration der Anlagen, womit die Landschaft an anderer Stelle geschützt wird.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Landschaftsbild als wenig erheblich eingeschätzt.

Hinweis: Zur vertiefenden Kenntnis bitte die Ausführungen in *Begründung* und *Umweltbericht* heranziehen.

zum Naturhaushalt:

Der **Naturhaushalt** umfasst allgemein das **Wirkgefüge** zwischen allen abiotischen (Boden, Wasser, Luft/ Klima u.a.) und biotischen (Mensch, Pflanzen, Tiere, Biotope) Bestandteilen der Umwelt und der Natur. (vergleiche 3.6 *Umweltbericht*)

Der Begriff wird meistens im juristischen Sinn im Zusammenhang der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für den Menschen verwendet. Er lässt sich fach-theoretisch nicht eindeutig und vollständig erfassen. Folglich wären hier alle zuzuordnenden Aussagen der *Begründung* und der gesamte *Umweltbericht* anzuführen. Dies kann verständlicherweise nur verkürzt erfolgen und in den genannten Dokumenten ausführlich nachzuvollziehen.

- aus der *Begründung*

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan und aktuellen Bearbeitungsstand der Überarbeitung des FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche hat gemäß Bodenrichtwertkarte für land- und forstwirtschaftliche Flächen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt eine Ackerzahl von 80. Das Grundstück wird nicht im Altlastenkataster geführt und ist keine Konversionsfläche.

Da es sich nicht um eine Altlasten- oder Konversionsfläche handelt, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg eine Ausnahme zur Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Realisierung der PV-Freiflächenanlage als Einzelfallentscheidung beschlossen.

Für die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens auf der gesamten beantragten Fläche von ca. 24 ha sprechen gemäß Begründung der Beschlussvorlage folgende Gründe:

Die Bauleitplanung unterstützt das Traditionsunternehmen der Welterbestadt Quedlinburg, die Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH. Das Klimaschutzgesetz verlangt die Emissionsfreiheit von uns allen bis 2045 und bereits 65 % bis 2030. Mit der Produktion des eigenen Stroms hat das Unternehmen eine verlässliche Kalkulationsgrundlage durch Entkopplung von den Energiebörsen. Dies ist wichtig, weil die Walze als Gießerei energieintensiv ist und dadurch Schwankungen an der Börse signifikant auf den Produktpreis und damit auf die Wettbewerbsfähigkeit wirken.

Der Kundenforderung – das „grüne Auto“ verlangt „grünen Stahl“ und der verlangt „grüne Walzen“ – kann damit entsprochen werden.

Entsprechend den umweltpolitischen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes dient der Bebauungsplan mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien darüber hinaus auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Minderung des globalen Klimawandels bei.

(Die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen der Landes- und Regionalplanung wird an dieser Stelle nicht wiederholt.)

Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit folgenden nächstgelegenen Schutzgebieten: Naturpark „Harz“, Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete „Harsleber Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg“ und „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“, Naturschutzgebiet „Harsleber Berge und Steinholz“, EU-Vogelschutzgebiet SPA „Hakel“, Flächenhafte Naturdenkmale (NDF) „Luftenberg“ und „Feuchtgebiet zwischen Zapfenbach und Trog“, Flächennaturdenkmale „Aufschluss Hammwarte“ und „Lehofbruch (Kuhwiese)“.

Weitere Schutzgebiete für Naturschutz befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Aus den ermittelten Schutzgebieten allein drängen sich keine zu führenden Auseinandersetzungen mit den Schutzziele auf.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung bezüglich des Schutzgutes Mensch befindet sich ca. 100 m östlich des Plangebietes in Form einer Grün- und Erholungsfläche mit zeitweiligen Aufenthaltsräumen.

Die Abteilung Immissionsschutz/ Chemikaliensicherheit des Umweltamtes des Landkreises Harz teilt dazu in ihrer Stellungnahme mit, dass im weiteren Planverfahren diese schutzbedürftige Nutzung zu berücksichtigen und Abwägungen zu treffen sind, inwieweit an dieser Nutzung Blendwirkungen auftreten können und diese im Umfang zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können.

Blendwirkungen können in bis zu 100 m Abstand zum Plangebiet auftreten. Da das Plangebiet westlich angrenzt und gerade bei westlichen und östlichen Lagen Blendwirkungen durch sehr tief stehende Sonnenstände in den Morgen- und Abendstunden verursacht werden, sind entsprechende Abwägungen vorliegend geboten.

Ein Gutachten zu Blendwirkungen befindet sich in der Bearbeitung.

Gewässer: Südlich fast parallel zum Vorhabengebiet verläuft etwa im Abstand von 225 m mit dem „Zapfenbach“ ein Gewässer 2. Ordnung.

Eine Inanspruchnahme des Gewässers oder des Uferbereiches erfolgt nicht. Durch die Versickerung von Regenwasser innerhalb des Vorhabengebietes wird der Zapfenbach als Vorflut nicht benötigt.

Das Plangebiet selbst befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder einem Hochwasserrisikogebiet.

Landwirtschaft: Das Vorhabengebiet gehört zum InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) Feldblockkataster und wird als Feldblock 1222068 mit der Ident-Bezeichnung DESTLI0910810345 identifiziert. Als Hauptbodennutzung wird Ackerfläche angegeben. Bei den vorläufigen Gebietskulissen GLÖZ 2023 (Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen; neu für das System Cross Compliance) befindet sich der Bereich des Vorhabens in einem Gebiet mit „Schweren Böden“ (GLÖZ 6). Die Ackerzahl landwirtschaftlich genutzter Flächen (MMK 100) liegt bei 80 (Quelle: Bodenrichtwertkarte für land- und forstwirtschaftliche Flächen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt). Ein Flurneuordnungsverfahren ist nicht anhängig.

Ländliche Wege: Östlich in ca. 450 m verläuft etwa parallel zur östlichen Begrenzung des Vorhabengebietes der ländliche Weg 364016_030 („Wegelebener Weg“) in Nord-Süd-Richtung. Entsprechend der Nutzung ist er als Weg für die Landwirtschaft, als Radweg (Hauptnutzung) und als Wirtschaftsweg klassifiziert. Von diesem zweigt in westlicher Richtung der Wirtschaftsweg ab, welcher das Vorhabengebiet erschließt.

Archäologie: Archäologie: (weitestgehend übernommen aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 27.02.2024)

Im Bereich des geplanten Vorhabens und im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich archäologische Kulturdenkmale.

Das Gebiet befindet sich auf einer nördlichen Flanke des Quedlinburger Schmalsattels. Dieser heute erodierte Höhenzug, von dem sich nur die aus härterem Material bestehenden Flanken erhalten haben, ist als siedlungsgünstige Lage anzusprechen. Die Erhöhungen hatten bis in das Mittelalter hinein auch eine strategische Bedeutung. Der südlich des Vorhabengebietes liegende Zapfenbach gab Zugang zu Wasser. Im Vorhabengebiet selbst ist Lössboden anstehend. Das Nordharzvorland mit seinen fruchtbaren Böden gehört zum sogenannten Altsiedelland, in dem bereits seit ca. 5.500 v. Chr. Ackerbau betrieben wurde.

Diese siedlungsgünstige Lage wurde immer wieder für Siedlungen und Bestattungen aufgesucht. Dementsprechend finden sich im Areal und dem Umfeld zahlreiche Siedlungsreste und Bestattungsplätze.

Durch den Bau der B6n bedingt, fanden im Umfeld des Vorhabengebietes mehrfach Ausgrabungen statt. Hier wurden mehrere Siedlungen aus verschiedenen Perioden aufgedeckt, die sicher auch bis in das Vorhabengebiet reichen. Das öffentliche Interesse ist gegeben. Die weitere Erfassung dieser Siedlungen hat für die Besiedlungsgeschichte einen sehr hohen Stellenwert.

Da Bestattungsplätze immer in der Nähe von Siedlungen lagen, ist es möglich, dass sich diese auch im Vorhabengebiet befinden können. Die Erfassung von Siedlungen und zugehörigen Bestattungsarealen hat für die Landesgeschichte eine hohe Bedeutung. Auch die mittelalterliche Wüstung „Groß Sallersleben“ reicht bis in das Vorhabengebiet. Im Nahbereich solcher Siedlungen ist mit infrastrukturellen Hinterlassenschaften, wie Altwegen, Altfluren, aber auch Friedhöfen zu rechnen.

Im Umfeld des Vorhabengebietes liegen weitere Siedlungen und zudem auch Bestattungsplätze. Hervorzuheben ist hier, der noch obertägig erhaltene Grabhügel „Luftenberg“. Im Umfeld solcher Bestattungsplätze befinden sich zumeist weitere Bestattungen, die auch über den Nahbereich um den Grabhügel hinausgehen können.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Die Baumaßnahme führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz vorgeschaltet werden.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. ist ggf. eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Immissionsschutz – Lärm: Vom Vorhaben selbst gehen keine gewerblichen Lärmemissionen aus. Außer in der Bauphase ist der Verkehr durch Sicherheits-, Wartungs- und Reparaturfahrzeuge noch zu vernachlässigender Größe und folglich auch die Verkehrslärmemissionen.

Auf das Vorhaben wirkt der Verkehrslärm der Autobahn ein. Da sich am Standort kein Personal dauerhaft aufhalten wird, ist dieser Belang zu vernachlässigen.

Zur Verdeutlichung der Belastung wird aushilfsweise die EU-Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen herangezogen (siehe *Begründung*).

Immissionsschutz – Blendung: Durch die Oberfläche der Module ergibt sich durch die Sonneneinstrahlung eine Reflexion, die bei ungünstigem Verlauf zu ebenerdigen Blendungen einer östlich gelegenen Siedlung führen kann.

Im Blendgutachten wird daher eine geeignete Maßnahme vorgeschlagen, die diese Blendung verhindert. Blendwirkungen auf den Straßenverkehr sind nicht nachweisbar.

Bergbau: Eine Bergbauberechtigung besteht für den Bereich „nördlicher Lehof“ ca. 450 m östlich. Im INSPIRE-View-Service wird das Vorhandensein von Sandsteinen (bräunlich) Mineralvorkommen auch im Vorhabengebiet im nördlichen Randbereich zur Kenntnis gegeben. Kiese und Kiessande (gelblich) betreffen den Vorhabensbereich nicht.

Es wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie entsprechende Maßnahmen für diese Fläche festgesetzt.

Eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft bzw. Landschaftsbild bezieht sich auf eine umlaufende, 5 m breite Heckenpflanzung, die nur vom Zufahrtbereich unterbrochen wird. Die Festsetzung dieser Maßnahme 1 erfolgt zusätzlich zur eingangs genannten Fläche für Maßnahmen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Weiterhin wird als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft bzw. Landschaftsbild eine Maßnahme 2 festgesetzt, die sich auf den Boden im gesamten Vorhabensbereich (mit Ausnahme von Anpflanzfläche und Verkehrsfläche) bezieht.

Um den Eingriff insgesamt zu kompensieren, werden mangels weiterer Möglichkeiten im Vorhabengebiet der Erwerb von einer entsprechenden Anzahl von Ökopunkten festgesetzt.

Hinweis: Zur vertiefenden Kenntnis bitte die Ausführungen in *Begründung* und *Umweltbericht* heranziehen.

- aus dem *Umweltbericht*

Zum Naturhaushalt finden sich im *Umweltbericht* die folgenden Ausführungen, die Grundlage der *Begründung* sind oder über diese hinausgehen:

ab Punkt 2.1.2 bei „Naturschutzgebiete“: Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit folgenden nächstgelegenen Schutzgebieten:

NSG „Harslebener Berge und Steinholz“ und NSG „Heidberg“, Naturpark „Harz“, Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (29 km entfernt), Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“, Naturpark „Harz/ Sachsen-Anhalt“, Flächennaturdenkmale „Sülzweiesen“, „Aufschluss Hammwarte“, „Lehof (einschl. Höhe 160)“ und „Lehofbruch (Kuhwiese)“, flächenhafte Naturdenkmale (NDF) „Graßhoffs Sandkuhle“, „Ölberg“, „Lufttenberge“ und „Feuchtgebiet zwischen Zapfenbach und Trog“, EU-Vogelschutzgebiet SPA „Hakel“ (auch Natura 2000 Gebiet) sowie Flora-Fauna-Habitat-Gebiete „Harsleber Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg“ (auch Natura 2000 Gebiet), „Bode und Selke im Harzvorland“ und „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“

Weitere Schutzgebiete für Naturschutz befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe. Im *Umweltbericht* wird festgestellt, dass aufgrund der Lage und Art der Nutzung des Plangebietes keine Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete zu erwarten sind.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Vorfeld der Planung wurden 2003 bei zwei vollflächigen Kartierungen keine Hinweise auf potentielle Feldhamstervorkommen gefunden.

Bei Regenwasser wird geschlussfolgert, dass das Niederschlagswasser wie bisher direkt auf dem Flurstück versickert wird. Bei den geplanten Modultischen läuft das Niederschlagswasser an jedem einzelnen Modul ab, wodurch sich kaum Veränderungen in der Niederschlagsverteilung ergeben.

Ca. 230 m entfernt verläuft als Gewässer 2. Ordnung der Zapfenbach und ca. 450 m entfernt die Sülze. Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserschutzgebiet. Es befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Hochwasserrisikogebiet. Das Plangebiet hat keine Auswirkungen auf die Gewässer, so der *Umweltbericht*.

Das Plangebiet besteht gegenwärtig aus einem intensiv genutzten Ackerland angrenzend zur Autobahn. Der Boden ist durch die intensive anthropogene Nutzung gestört. Das Ackerland ist Bestandteil des Feldblockkatasters DESTLI0910810345. Sie liegt nicht innerhalb eines Flurbereinigerungsverfahrens.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten vorhanden.

Bezüglich des Immissionsschutzes wird beschrieben, dass Belastungen der Luft sind im Plangebiet vor allem durch Schadstoffe vom Kfz-Verkehr der nördlich angrenzenden Bundesautobahn 36 vorhanden sind.

Gleiches gilt für die Feinstaubbelastung durch Reifenabrieb während des Fahrverkehrs auf der Autobahn

Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Freiflächen – Photovoltaikanlagen erhöhen. Die PV-Freiflächenanlagen sind sog. „Null-Emissions-Anlagen“, da sie keine Emissionen verursachen.

In der Auseinandersetzung mit den Zielen der Landesplanung wird im *Umweltbericht* u.a. angeführt: Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine Fläche im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) und aa) EEG 2023: Anlagen auf einer Fläche auf der „der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist, ...“.

Die Fläche ist durch die anthropogene, intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Durch die vorhandene intensive und konventionelle Nutzung als Ackerland ist das natürliche Bodengefüge zum großen Teil zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt.

Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Im Folgenden benennt der *Umweltbericht* zunächst die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Wirkfaktoren und anschließend der Zustand des Plangebietes und die prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Beschreibung erfolgt in verbal- argumentativer Beschreibung.

baubedingt:

- Bodenbewegung, Bodenabtrag*
- Bodenverdichtung
- Baulärm
- stoffliche Emissionen (z.B. Staub, Schadstoffe von Baufahrzeugen)
- Immissionen (z.B. Licht der Baustellenbeleuchtung)
- Erschütterung

anlagebedingt:

- Versiegelung*
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Sichtbarkeit
- Barrierewirkung durch Einzäunung
- Trennwirkung durch Flächenzerschneidung
- Lichtreflexionen (Beleuchtung)
- Schallemissionen
- dauerhafte Flächenverluste sowie Beeinträchtigung*

betriebsbedingt:

- Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Pflegemaßnahmen

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge als nicht erheblich eingeschätzt.

Beschreibung der Schutzgüter

• **Mensch** (*Umweltbericht 3.9*)

Bestandsbeschreibung und -bewertung siehe *Umweltbericht*

Prognose: Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Zerschneidung des Wegenetzes ist durch die Planung nicht zu erwarten, da das Gelände keine Wegeverbindungen enthält. (Ausführungen zur Beeinflussung des ebenfalls für die Erholung bedeutsamen Landschaftsbildes erfolgen im vorherigen Abschnitt unter dem Punkt Schutzgut Landschaft.)

Lärm: Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Ebenso verursachen die darüber hinaus gehenden Nutzungen keinen erheblichen Lärm. Die Bearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen findet bereits derzeit schon statt.

Blendwirkungen auf Grund von Reflexionen: In der Regel treten Blendwirkungen nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist allseitig gegeben.

Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage für die umgebende Nutzung sind als gering einzuschätzen. Da die Module mit Südausrichtung gestellt werden, sind die Blendwirkungen durch dieselben gering; es finden sich keine direkt angrenzenden anthropogenen Nutzungen. Östlich, in einer Entfernung von 100 m, befindet sich eine Grün- und Erholungsfläche. Durch geeignete Maßnahmen können die Wirkungen gänzlich vermieden werden. Richtung Süden liegen Gehölzflächen sowie der Zapfenbach mit seiner bachbegleitenden Baumvegetation.

Die nächstliegenden Wohnbebauungen in der Ortslage liegen südlich der Anlage in einer Entfernung von jeweils ca. 1,5 km. Aufgrund der Entfernung, des Geländereiefs sowie der vorhandene Vegetation ist nicht von Blendwirkungen auszugehen. Nördlich verläuft die Bundesautobahn 36 direkt am Gebiet entlang. Aufgrund der Lage der BA 36 und der Südausrichtung der Module ist hier nicht mit Blendwirkungen zu rechnen.

Elektrische und magnetische Strahlungen: Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Emissionen aus. Für die angrenzenden Nutzungen entstehen keine Beeinträchtigungen.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Mensch als nicht erheblich eingeschätzt.

• **Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt** (*Umweltbericht 3.1*)

Bestandsbeschreibung und Bewertung: Das Plangebiet besteht derzeit aus einer konventionell landwirtschaftlich genutzten Fläche an einem südlich verlaufenden ländlichen Weg. Die Fläche hat gemäß Bodenrichtwertkarte für land- und forstwirtschaftliche Flächen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation LSA eine Ackerzahl von 80.

Das Gelände ist für die Besuche von größeren Tierarten, wie z. B. Feldhasen, Rehen und Wildschweinen offen, da die Ackerfläche nicht eingezäunt ist.

Es bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für Vorkommen von besonders oder streng geschützten sowie gefährdeten Tierarten auf den Flächen des Plangebietes.

Prognose: Es kann davon ausgegangen werden, dass die weitere Nutzung der umliegenden Flächen als Ackerbauflächen von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht negativ beeinflusst wird. Auch die Nutzung des südlich verlaufenden ländlichen Weges wird nicht beeinträchtigt.

Die geplante, eingezäunte Anlage wird positive Auswirkungen auf Fauna und Flora nach sich ziehen, da sie einen geschützten Rückzugsort darstellt. Untersuchungen haben gezeigt, dass vor allem viele Vogelarten Photovoltaikanlagen gern zum Aufwärmen, zur Nahrungssuche und sogar als Bruthabitat nutzen. Auch Greifvögel, wie der hier vorkommende Milan, nutzen solche Gelände zur Jagd. Kollisionen anfliegender Vögel mit den Solarmodulen können theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es dafür bisher keinerlei Nachweise.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Begrünung des Geländes mit einer Entwicklung neuer Grünlandbiotope zwischen und unter den Modulen (der Abstand vom Erdboden erlaubt ausreichenden Lichteinfall) möglich. Es erfolgt eine teilweise Überbauung der Ackerfläche mit Solarmodulen. Durch diese entstehen auf der derzeit offenen Fläche des Bauvorhabens kleinteilige Strukturen hinsichtlich Verschattung, Bodenfeuchte, Niederschlagsverteilung und Kleinklima. In der Hauptvegetationsperiode von April bis September ergibt sich aufgrund des Sonnenstandes keine vollflächige Verschattung. In den verschatteten Bereichen hält sich die Feuchtigkeit aus Tau und Niederschlag deutlich länger, so dass hier bessere Lebensbedingungen für Insekten und Kleintiere entstehen. Auch die Bodenvegetation wird positiv beeinflusst. Das kühlere Klima in den sonnengeschützten Bereichen kommt Tieren und Bodenvegetation zugute, vor allem im Hochsommer.

Die teilweise Überschilderung des Geländes mit Modulen führt zu kleinräumig sehr unterschiedlichen Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen, welche wiederum auf die Artenzusammensetzung einwirken. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann. (BfN-Skript Nr. 247) Es ist die Entwicklung und Erhaltung eines Grünlandes anzustreben.

Laut einer Untersuchung, in Auftrag gegeben durch den Bundesverband Neue Energiewirtschaft, haben Solarparks mit einer extensiven Grünlandnutzung einen signifikant positiven und dauerhaften Effekt auf die biologische Vielfalt. Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

Der Naturschutzbund Deutschland führt in seiner Schrift: POSITION | SOLARPARKS 2022 | SOLARPARKS NATURVERTRÄGLICH AUSBAUEN Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen© 03/2022, NABU e. V. aus: „So kann ein Solarpark als eingegrenztes Refugium neuen störungsarmen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen unter, zwischen und neben den Modulreihen schaffen. In einer zersiedelten, intensiv genutzten und durch großflächige Monokulturen geprägten Kulturlandschaft können Solarparks im Vergleich zu anderen Nutzungen vorteilhaft für die Natur sein. Allein die extensive Pflege bzw. der Wegfall von Düngung und Pestizideinsatz stellt in solchen Räumen eine Verbesserung für die Vielfalt an Offenlandarten, Boden- und Wasserqualität dar.

Mit einem durchdachten Konzept zur Entsiegelung, Extensivierung und zur Förderung der Strukturvielfalt, zum Schutz bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Reptilien können diese Flächen ökologisch weiter aufgewertet werden. Hecken entlang der Umzäunung helfen dabei, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu reduzieren und bieten Lebensräume in der Agrarlandschaft. Auch die potenzielle Besiedlung durch Arten aus dem Umfeld ist bei der Planung zu berücksichtigen. Synergieeffekte zwischen Solarparks und Naturschutz sind daher möglich.

Agrarflächen für Nahrungsmittel, Klima- und Naturschutz: Wenn betont wird, dass Solarparks landwirtschaftliche Nutzfläche verbrauchen, muss gleichzeitig mit bedacht werden, dass 60 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland aktuell für den Futtermittelanbau genutzt werden und weitere 14 Prozent für „Energiepflanzen“, deren Biomasse energetisch genutzt wird. Nur auf 22 Prozent der Agrarflächen werden direkt Nahrungsmittel produziert. Unser Fleischkonsum nimmt die meisten Äcker für den Futtermittelanbau in Anspruch. Zudem ist der Stromertrag pro Fläche bei Solarparks um ein Vielfaches höher als der von Biomasse. Hier besteht grundsätzlicher Änderungsbedarf zugunsten von mehr Klima- und Naturschutz im Agrarsektor, dazu können Solarparks einen Beitrag leisten. Solarmodule können, verglichen mit dem Energiepflanzen-Anbau auf selbiger Fläche, bis zu 50-mal mehr Stromerzeugung ermöglichen. Unter anderem in den BfN-Skripten (Band 501, 2018) wurden bei unterschiedlichen erneuerbaren Energieerzeugungsarten die jährlichen Erträge in Kilowattstunden pro Quadratmeter für Mitteleuropa verglichen. Für Biomasse (beispielsweise Mais) wurden 2-6 kWh/m² veranschlagt, für Photovoltaik 100 kWh/m². Diese Daten beziehen sich auf ältere Solarmodule aus dem Jahr 2012, inzwischen sind Solarparks noch deutlich leistungsstärker geworden.

Solarparks als Refugium: Die bisherigen Optionen für Solarparks sind auf Agrarflächen häufig eingeschränkt. Dabei können sie neben der Produktion von regenerativem Strom zur Extensivierung der Agrarlandschaft beitragen, da in Solarparks auf Pestizide und mineralische Dünger verzichtet wird. Die Dauerbedeckung mit Vegetation über viele Jahre ohne Bodenbearbeitung verringert außerdem Klimagasemissionen.

Ein Solarpark, der von einer intensiv genutzten Agrarlandschaft umgeben ist, bietet geschützte Bereiche für viele Tier- und Pflanzenarten. Somit entsteht ein gleichzeitiger Mehrwert für Klima- und Naturschutz. Solarparks können dann neue Lebensräume schaffen, wenn eine zuvor intensiv genutzte Ackerfläche oder gedüngtes Intensivgrünland durch den Bau eines Solarparks in eine extensiv genutzte Fläche umgewidmet und entsprechend extensiv bewirtschaftet wird.

So können sich hochdiverse Vegetationsstrukturen unter und zwischen den Modultischen entwickeln. Besonders Agrarflächen, auf denen bis zum Auslaufen der EEG-Förderung von Biogas Energiepflanzen angebaut wurden, wären künftig für Solarparks mit hohem Mehrwert nutzbar.“

Das Fraunhofer ISE führt in seiner Schrift: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 12.8.2022 an, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Renaturierung fördern. „Wird eine Fläche aus der intensiven Landwirtschaft, bspw. aus dem Energiepflanzenanbau, herausgenommen, in Grünland umgewandelt und darauf eine PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet, dann nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu [BNE]. In PV-FFA wird nicht gedüngt, so dass weniger anspruchsvolle Pflanzen eine Chance erhalten. Die Einzäunung der PV-FFA schützt die Fläche gegen unbefugten Zutritt und freilaufende Hunde, was u.a. Bodenbrütern entgegenkommt. Weitere Verbesserungen können durch kleine Anpassungen der PV-Anlage erreicht werden. Vergrößerte Reihenabstände der Modultische, leicht erhöhte Aufständigung der Module, Einsatz von Wildpflanzenmischungen an Stelle von Grasmonokultur und behutsame Grünpflege lassen ein Solar-Biotop entstehen. Die größeren Reihenabstände erlauben zudem eine größere Modulneigung, mit höheren Stromerträgen im Winterhalbjahr bei höheren Marktwertfaktoren Solarstrom und geringeren Ertragsverlusten durch Verschmutzung und Schneeabdeckung.“

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als wenig erheblich und ausgleichbar, durch das Anlegen einer Grünlandfläche, eingeschätzt.

• **Schutzgut Boden** (*Umweltbericht 3.3*)*

* Ausführungen vertiefend zu Störungen bei: baubedingte Störung des Bodenhaushalts

Bestandsbeschreibung und –bewertung:

Die Bodenbildung hängt von mehreren Faktoren ab: vom geologischen Untergrund, vom Klima und vom vorhandenen Relief. Weiterhin wird sie von Wassereinfluss und von der Vegetationsdecke beeinflusst. Für die Beurteilung von Standorten und Vegetationsformen und die Entwicklung von Planungen ist die Berücksichtigung der Böden von erheblicher Bedeutung.

„Das vielfältig differenzierte Bodenmosaik dieser Landschaftseinheit (Nördliches Harzvorland, Anmerkung Verfasserin) ist entscheidend durch die Verteilung der bodenbildende oberflächigen Gesteine und die differenzierte Reliefbildung bestimmt. In den lößbestimmten Flachlandbereichen dominieren Löß– Schwarzerden und – Braunschwarzerden, und für die Talauen sind Auenlehm– Vega und Auenlehm– Schwarzgley typisch.“ (Die Landschaftsgliederung Sachsen – Anhalts, Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen – Anhalt, 2001)

Das Gebiet liegt in der Bodenregion Mesozoische Berg- und Hügelländer mit Löss. Es liegt in der Bodenlandschaft der Berg- und Hügelländer aus Sand-, Ton- und Schluffsteinen und in der Bodenlandschaftsgruppe „Nördliches Harzvorland mit lössbedeckten Schotterflächen und Quedlinburger Sandsteinhügelland“ (Nr. 7.2.1 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt). Die Hauptbodenformen in dieser Region sind Lehmtiefton – Schwarzerden bis –Braunschwarzerden (verbale Bezeichnung nach KA 4: Tschernoseme bis Braunerde-Tschernoseme aus Decklehm über tertiärem kalkhaltigem Ton bis Tonmergel; W. KAINZ BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2) Lösserden sind aufgrund ihrer kleinen, jedoch nicht zu feinen Korngröße des Gesteins sehr fruchtbar und gehören in Mitteleuropa zum Altsiedelland.

Der enthaltene Mineralreichtum ist aufgrund der Korngröße leicht zugänglich. Der Porenreichtum des Lösses, seine gute Durchlüftung und seine guten Eigenschaften als Wasserspeicher erleichtern die Bodenbildung. Auf Löss entstehen tiefgründige, leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden. Diese Böden und ihre Verbreitungsgebiete sind für die Agrarwirtschaft besonders wichtig (www.wikipedia.org). Diese Böden haben ein sehr hohes Ertragspotential (5 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden. Die Böden im Gebiet haben eine mittlere bis hohe Durchlässigkeit (3-4 von 6 Punkten). Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Gebiet weisen ein sehr hohes Pufferungsvermögen (5 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca^{++} , Mg^{++} , K^+ , Na^+ u.a.) sowie H^+ -Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine sehr hohe Austauschkapazität (5 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffhaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein sehr hohes Ertragspotential (5 von 5 Punkten).

Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden im Gebiet weisen ein sehr hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe (5 von 5 Punkten) auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten. Diese Böden sind u.a. für den Schutz des Grundwassers von außerordentlicher Bedeutung.

Bzgl. des Wasserhaushalts werden die Böden im Gebiet als mäßig trocken bis mäßig frisch eingestuft. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde die Fläche seit jeher und dauerhaft landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Daher kann man davon ausgehen, dass die natürlichen Bodenfunktionen zumindest weitgehend erhalten sind. Durch regelmäßige Düngung und Pestizid- und Herbizideinsatz ist der Boden allerdings belastet. Weiterhin führt die Bearbeitung durch die schweren landwirtschaftlichen Maschinen zu Bodenverdichtungen bis in tiefe Bodenschichten.

Gemäß dem Geodatenportal INSPIRE-viewer befinden sich im Umfeld des Planvorhabens Sandstein-Vorkommen. Der nördliche Teil des Plangebietes ist davon betroffen. Sie südlich anliegenden Kies und Kiessande werden nicht tangiert.

Prognose: Durch die punktuelle Befestigung der Modultische mittels Rammpfosten wird die geplante Versiegelung auf ein Minimum reduziert. Lediglich durch die Errichtung der Transformatorstationen gehen relativ kleinflächig Bodenfunktionen verloren, da hier eine Bodenplatte / Fundament notwendig ist.

Auf den verbleibenden Flächen werden alle natürlichen Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt erhalten bzw. durch den Wegfall von Dünger-, Pestizid- und Herbizideintrag wieder hergestellt. Die Flächen zwischen und unter den Modulen werden in ein dauerhaftes Grünland umgewandelt. Die flächendeckende Begrünung mit einem Ansaatgrünland trägt weiterhin zum Schutz gegen Bodenerosion durch Wind bei.

Der Vorsorgegrundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird insofern beachtet, als dass eine Überbauung nur im notwendigen Maße vorgenommen wird. Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für den Boden als nicht erheblich eingeschätzt.

• **Schutzgut Wasser** (*Umweltbericht 3.4*)

Bestandsbeschreibung und –bewertung/ Grundwasser: Die Grenze des nächstgelegenen Wasserschutzgebietes befindet sich ca. 2,5 km nordwestlich, Schutzzone 3, Schutzgebiet Münchenhof/Quedlinburg – STWSG0108. Ein weiteres Schutzgebiet liegt ca. 2,9 km südlich des Vorhabengebietes – Stadt Quedlinburg - STWSG0162, Schutzzone 3A.

Die GW-Neubildungsrate beträgt im Bereich des Plangebietes nach GLD (Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt; GW-Neubildung, Stand 2018) 43,16 mm/a.

Bestandsbeschreibung und –bewertung/ Oberflächenwasser: Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Plangebietes sowie auf der Fläche selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der südlich gelegene „Zapfenbach“ (ca. 230 m entfernt) und die nördlich gelegene „Sülze“ (ca. 450 m entfernt). Beide Gewässer haben einen West-Ost Verlauf.

Das Bauvorhaben liegt nicht in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet. Die Fläche befindet sich ebenfalls nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet. Sie liegt im Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung Nr. 4 „Halberstadt/ Klus-Süd“ gem. REPHarz 2009. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht.

Prognose: Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Bei einer Umsetzung der Planung werden geringfügig Bodenflächen versiegelt, d.h. durch die Aufständigung der Module bleibt das bodenspezifische Versickerungspotential uneingeschränkt erhalten.

Geringfügige Veränderung entstehen daher, dass einerseits die im Regenschatten der Modultische liegenden Teilflächen keine direkt Benetzung durch Niederschlagswasser mehr erfahren, dafür andererseits jedoch jeder in der Achse der Modultischunterkante liegende Streifen der Bodenoberfläche eine Vervielfachung der Regenbelastung / der Regenpende erhält.

Dem kann durch das Montieren der Module mit Zwischenräumen entgegengewirkt werden, so dass das Wasser auch zwischen den Modulen abtropfen kann und somit eine größere Bodenfläche benetzt wird. So wird ein Oberflächenabfluss des Wassers unterbunden. Das versickernde Regenwasser dient der Grundwasserneubildung.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Wasser als nicht erheblich eingeschätzt.

• **Schutzgut Luft und Klima** (*Umweltbericht 3.5*)

Bestandsbeschreibung und –bewertung: Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.

Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km² aufweisen. Dies betrifft die im Außenbereich gelegene landwirtschaftliche Fläche nicht. Das im Gebiet bestehende Klima wird vor allem von den ackerbaulich genutzten Flächen sowie durch die nördlich des Vorhabengebietes verlaufende Bundesautobahn 36 bestimmt.

Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen oder ähnliches bestehen hier nicht.

Das Klima ist warm und gemäßigt. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Quedlinburg liegt bei 9.7 °C. Jährlich fallen etwa 647 mm Niederschlag. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 19 °C im Mittel der Juli. Im Januar beträgt die durchschnittliche Temperatur mit 0.9 °C die niedrigste des ganzen Jahres. Zwischen dem wärmsten Monat Juli und dem kältesten Januar liegt eine Differenz von 18.1 °C.

Im Jahresdurchschnitt fallen 617 mm Niederschlag (GLD). Der niederschlagsärmste Monat ist mit 37 mm der Februar. Im Gegensatz dazu ist der Juli der niederschlagsreichste Monat des Jahres mit 74 mm Niederschlag. Die Differenz der Niederschläge zwischen dem niederschlagsärmsten Monat Februar und dem niederschlagsreichsten Monat Juli beträgt 37 mm. (Quelle: <https://de.climate-data.org>)

Prognose: Die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der Module eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte. Die Solarmodule selber absorbieren die Sonnenenergie.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Luft / Klima als nicht erheblich eingeschätzt.

• **Schutzgut Landschaft** (*Umweltbericht 3.7*)

Die Ausführungen erfolgten bereits eingangs beim Punkt „Landschaftsbild“

• **Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter** (*Umweltbericht 3.10*)

Bestandsbeschreibung und –bewertung: Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Kulturgüter darstellen und deren Nutzbarkeit durch eine Veränderung der Nutzung eingeschränkt werden könnte.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA (Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Neolithikum, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit, Völkerwanderungszeit, Mittelalter, frühe Neuzeit; Befestigung: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Bestattungen: vorrömische Eisenzeit; Wasserwirtschaft: frühe Neuzeit).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Neolithikum, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter, frühe Neuzeit; Fundstellen: Neolithikum; Körperbestattungen: Mittelalter; Grabhügel: undatiert).

(Weitestgehend übernommen aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 27.02.2024)

Das Gebiet befindet sich auf einer nördlichen Flanke des Quedlinburger Schmalsattels. Dieser heute erodierte Höhenzug, von dem sich nur die aus härterem Material bestehenden Flanken erhalten haben, ist als siedlungsgünstige Lage anzusprechen. Die Erhöhungen hatten bis in das Mittelalter hinein auch eine strategische Bedeutung. Der südlich des Vorhabengebietes liegende Zapfenbach gab Zugang zu Wasser. Im Vorhabengebiet selbst ist Lössboden anstehend. Das Nordharzvorland mit seinen fruchtbaren Böden gehört zum sogenannten Altsiedelland, in dem bereits seit ca. 5.500 v. Chr. Ackerbau betrieben wurde.

Diese siedlungsgünstige Lage wurde immer wieder für Siedlungen und Bestattungen aufgesucht. Dementsprechend finden sich im Areal und dem Umfeld zahlreiche Siedlungsreste und Bestattungsplätze.

Durch den Bau der B6n bedingt, fanden im Umfeld des Vorhabengebietes mehrfach Ausgrabungen statt. Hier wurden mehrere Siedlungen aus verschiedenen Perioden aufgedeckt, die sicher auch bis in das Vorhabengebiet reichen. Das öffentliche Interesse ist gegeben. Die weitere Erfassung dieser Siedlungen hat für die Besiedlungsgeschichte einen sehr hohen Stellenwert. Da Bestattungsplätze immer in der Nähe von Siedlungen lagen, ist es möglich, dass sich diese auch im Vorhabengebiet befinden können. Die Erfassung von Siedlungen und zugehörigen Bestattungsarealen hat für die Landesgeschichte eine hohe Bedeutung. Auch die mittelalterliche Wüstung „Groß Sallersleben“ reicht bis in das Vorhabengebiet. Im Nahbereich solcher Siedlungen ist mit infrastrukturellen Hinterlassenschaften, wie Altwegen, Altfluren, aber auch Friedhöfen zu rechnen.

Im Umfeld des Vorhabengebietes liegen weitere Siedlungen und zudem auch Bestattungsplätze. Hervorzuheben ist hier, der noch obertägig erhaltene Grabhügel „Luftenberg“. Im Umfeld solcher Bestattungsplätze befinden sich zumeist weitere Bestattungen, die auch über den Nahbereich um den Grabhügel hinausgehen können.

Während der Arbeiten an der Trasse der BAB 36 kamen nordöstlich des Vorhabengebietes ein Gräberfeld der frühbronzezeitlichen Aunjetitzer Kultur und zugehörige Siedlungsstrukturen zu Tage. Hier fanden sich auch Siedlungsreste der vorrömischen Eisenzeit. Eine weitere Siedlung der vorrömischen Eisenzeit lag östlich des Vorhabengebietes.

Ebenfalls in die Eisenzeit gehört auch eine Ringgrabenanlage, die sich westlich des Vorhabengebietes befand. Hier und auch im Umfeld sind zahlreiche Siedlungsbefunde aufgedeckt worden. Im Nahbereich um eine solche Anlage ist mit weiteren Befunden zu rechnen, deren Erfassung von höher wissenschaftlicher Bedeutung ist.

Die Gesamtbetrachtung der vorrömischen Eisenzeit im Vorhabengebiet und dem unmittelbaren Umfeld lässt auf eine dichte besiedelte Kulturlandschaft schließen, die so in ihrer Kompaktheit eine hohe Bedeutung besitzt. Da in der bisherigen Erfassung die eisenzeitlichen Gräberfelder unterrepräsentiert sind, ist es möglich, dass sich solche auch im Vorhabengebiet befinden. Die Betrachtung von Siedlungs- und Grabbefunden in ihrer Gesamtheit lässt Rückschlüsse auf Lebens und Glaubenswelten zu, die von hohem wissenschaftlich-gesellschaftlichem Wert sind.

Prognose: Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 i.V.m. § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) u. (2) Gleichbehandlung. Die Baumaßnahme führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Daher werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter als erheblich eingeschätzt.

Um die möglichen Auswirkungen zu mindern ist ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (z.B. wenn zutreffend Magnetometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für

Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. ist eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen.

Archäologische Funde auch nach dem Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz nicht auszuschließen. Daher sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren.

Nach § 9 (3) DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. (Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 27.02.2024)

Bei Beachtung dieser Vorgehensweise ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet. Das Vorhaben kann so vertraglich hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter gestaltet werden.

• **Erfordernisse des Klimaschutzes** (*Umweltbericht 3.16*)

Gem. § 1a Bau GB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan und Distickstoffmonoxid, die vor allem durch die Nutzung fossiler Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse.

„Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO₂-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ (www.wikipedia.org)

Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses Klimaschutzinstrument gelten vorangetrieben werden.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO₂ und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmegegewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmegegewinnung gehört zu den dezentralen Nutzungen.

Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO₂ in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsinken. So ist die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung eine geeignete Maßnahme, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ (www.wikipedia.org)

Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

„Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird.

Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das novellierte EEG trat am 1. Januar 2023 in Kraft.“ (Quelle: www.bundesregierung.de)

s wurden folgende Ziele formuliert:

1. Klimaerwärmung auf 1,5 Grad C begrenzen
2. Bis 2030 mind. 80 Prozent des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien
3. Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern.

Dafür werden folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien
- EEG-Förderung über den Strompreis beendet
- Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie deutlich erhöhen
- Höhere Vergütung für Solaranlagen
- Bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen bei Windenergie.

(Quelle: www.bundesregierung.de)

In der Präambel zum Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (<https://www.bmwk.de> › Energie › 04_EEG_2023) wird folgendes formuliert:

„Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.“ „...soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.“

„Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terrawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden. Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“ (Quelle: <https://www.bmwk.de> › Energie › 04_EEG_2023)

Im Jahr 2021 deckte die Photovoltaik mit einer Stromerzeugung von 51 TWh 9,1 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland. Alle Erneuerbaren Energien kamen zusammen auf 42 % und sollen bis 2030 laut Koalitionsvertrag 2021 80 % erreichen. Der Bruttostromverbrauch schließt Netz-, Speicher- und Eigenverbrauchsverluste ein. An sonnigen Tagen kann PV-

Strom zeitweise über zwei Drittel unseres Strombedarfs decken. Ende 2021 waren in Deutschland PV-Module mit einer Nennleistung von 59 GW installiert, verteilt auf über 2,2 Mio. Anlagen. (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE).

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

Es ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Lufterwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft, sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume erhalten werden. Der Boden im Plangebiet wird seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt.

Durch die geplanten Nutzungen wird ein nur unwesentlicher Teil der Bodenfläche versiegelt (Trafo). Die unversiegelten freien Bodenflächen sind zu schützen, um die natürlichen Bodenfunktionen i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG zu erhalten. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche versickert.

• **Wechselwirkungen** (*Umweltbericht 3.15*)

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab.

Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Boden verbundenen Auswirkungen sind auf ca. 24 ha als nicht bis wenig erheblich und ausgleichbar einzustufen. Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen Tiere Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetation • Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen • Veränderung von Lebensraumstrukturen • Baubedingte Störungen 	wenig erheblich
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderungen • Neuinanspruchnahme • Dauerhaftigkeit • Flächenbedarf 	nicht erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung • Versiegelung 	nicht erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerte Versickerung 	nicht erheblich
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Erwärmung 	wenig erheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes 	wenig erheblich
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Erholungsfunktion 	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals 	erheblich
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern 	nicht erheblich

zu baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes:

Eine ausführliche Darstellung der **baubedingte Störung des Bodenhaushalts** erfolgt bereits im vorangegangenen Punkt, z.B. zum Schutzgut Boden.

Dabei wurde bereits ausgeführt, dass dem Boden als Träger wichtiger Funktionen, wie z. B. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, als Rohstofflagerstätte oder als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, eine besondere Bedeutung zu. Als Filter- und Speicherschicht ist der Boden zudem für das Grundwasser von großer Bedeutung.

Wichtige Prämisse ist dabei der sparsame Umgang mit Boden bei der baulichen und sonstigen Inanspruchnahme von Böden im Planungsraum; Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen, Erhaltung von Böden mit besonders schutzwürdigen Ausprägungen; Einschränkung von Bodenschäden sowie von Erosionsvorgängen auf ein Minimum.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Fläche wird für die Errichtung von Solarmodulen verwendet. Dabei erfolgt ein punktueller Eingriff durch Rammprofile durch die Solarmodule. Ähnlich verhält es sich mit der Umzäunung. Flächen werden durch Versiegelung in Anspruch genommen durch die kleineren Trafos. Damit kann eine maximale Flächeninanspruchnahme vom 300 m² im Geltungsbereich festgesetzt werden.

Hinzu kommen die an der Oberfläche eingepflügten Erdleitungen (oder Kabelgräben), die ggf. erforderliche Bodenzerstörung durch archäologische Grabungen und eine dauerhafte Bodenbeeinflussung durch die Nutzung der Flächen zwischen den Modulen für Fahrzeuge. Ergänzend muss für die Bauphase eine zeitweise höhere Belastung des Bodens durch Kranstellplätze, Bau- und Transportfahrzeuge sowie durch kurzzeitige Lagerung von Materialien angenommen werden.

Im Wesentlichen ist davon auszugehen, dass in 99,99% des Bodens die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erhalten bleiben.

Zur Verminderung von unumgänglichen baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes sind folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Auswirkungen der baubedingten Störungen des Bodenhaushalts können durch folgende Maßnahmen gemindert werden:

- Planung möglichst kurzer Erschließungs- und Anfahrtswege,
- Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck,
- Vermeiden von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe,
- Auflockern der Flächen von Baustraßen nach dem Abschluss der Arbeiten und
- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen.

Weitergehende Hinweise sind neben den Ausführungen im vorangegangenen Punkt in der Begründung und der Umweltprüfung zu entnehmen.

Im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts nach Ziel 115 LEP LSA ergeben sich damit keine grundlegenden Hindernisse für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Solarpark Lufttenberge“.

Zu den genannten Sachverhalten liegen relevante Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Solarpark Lufttenberge“ der Welterbestadt Quedlinburg vor. Sie sind für die landesplanerische Abstimmung der Begründung als Anlage beigelegt.

Grundsatz **G 84** → Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

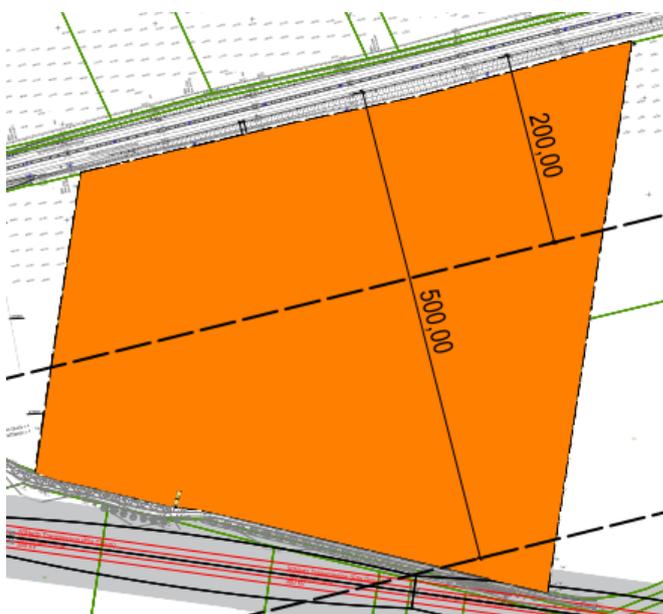
Eine Vorabprüfung hat ergeben, dass in der Kernstadt der Vorrat an geeigneten und noch verfügbaren Konversionsflächen erschöpft ist. Bei dem Plangebiet handelt es sich aber um eine durch Verkehrs- und Energieinfrastruktur (Bundesautobahn, Hochspannungs-Freileitung; jeweils mit Schutzstreifen) vorbelastete Fläche.

Grundsatz **G 85** → Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Der Grundsatz dient dazu, Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Wie unter 1. ausgeführt hat sich der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in einem Grundsatzbeschluss zu diesem Grundsatz positioniert. Deshalb wurde auf Antrag des Vorhabenträgers unter Beachtung der bekannten Umstände durch den Stadtrat eine erste Abwägung zu diesem Vorhaben durchgeführt und eine Einzelfallentscheidung zugunsten der Photovoltaikfreiflächenanlage getroffen.

Im Einzelnen: Das Plangebiet ist eine direkt an der Autobahn gelegene landwirtschaftliche Fläche. Die Schadstoffbelastung durch den dichten und sehr schnellen Verkehr auf der Autobahn erlauben aus gesundheitlichen Gründen keine Lebensmittelproduktion auf direkt angrenzenden Flächen. Entsprechende EU-weite Verbote befinden sich in der Vorbereitung, sind aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Der Gesetzgeber hat sicher auch aus diesen Gründen (weitere Gründe ergeben sich natürlich aus der Förderung regenerativer Energiequellen) die Privilegierung eines 200m- Streifens entlang der Autobahnen (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn/ siehe Grafik) im § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB festgeschrieben und damit die Zulässigkeit ggf. sogar entgegen einer Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen in Kauf genommen. Eine spezifische Bebauungsplanung ist für Projekte auf diesen Flächen nicht erforderlich, allerdings werden im Genehmigungsverfahren öffentliche Interessen und raumordnerische Ziele geprüft. Im vorliegenden Fall soll die Planung als Bauleitplanverfahren durchgeführt und die Auseinandersetzung mit der Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche hier erfolgen.



200m und 500m Abstände zur Autobahn eigene Zeichnung ipb GmbH

Über diesen 200m-Bereich hinaus ist der Bereich bis zu 500 Metern (siehe Grafik) wird zwar nicht als privilegiert angesehen, jedoch gemäß § 37 Abs. 1 Nr.2c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähig nach erfolgreichem Ausschreibungsverfahren, indem Gebote bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments abgegeben werden dürfen.

Diese Regelung ist daher eine wesentliche Ausweitung der potenziell nutzbaren Flächen für die Photovoltaik, die dazu beiträgt, mehr erneuerbare Energien zu erzeugen und somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die Landwirtschaft auf der Restfläche ist wegen der Flächengröße und -zuschnitt nur sehr eingeschränkt möglich. Eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung erlaubt diese Restfläche nicht mehr.

Unter Würdigung der Privilegierung, der fehlenden Eignung für die Lebensmittelproduktion, der wirtschaftlich nicht mehr möglichen Bewirtschaftung der Restflächen und der gesetzlich festgeschriebenen Förderung von PV-Anlagen in diesem Bereich ist es planerisch vertretbar, die Fläche des Geltungsbereiches mit einer PV-Anlage zu überplanen.

Bezüglich eines gesamtstädtischen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann dieses von der verbindlichen Bauleitplanung nicht geleistet werden. Im nordwestlichen Stadtbereich zeichnet sich aber ab, dass um den Autobahnanschluss Quedlinburg eine erhebliche Konzentration derartiger Anlagen erfolgt. Die vorgeschlagene Auseinandersetzung mit dem Thema wird in der Abwägung aufgegriffen und zur Behandlung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung angeregt.

Die Hinweise auf die entsprechenden rahmensetzenden Regelungen 1. gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017, 2. die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 und 3. die mit E-Mail oberste Landesentwicklungsbehörde vom 20.12.2021 versandte die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ wurden ebenfalls auf die Flächennutzungsplanebene weitergegeben. Alle drei Dokumente wurden auch für diese Ausarbeitung herangezogen.

zu **4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur**: Als Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraums werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete mit Relevanz für das Vorhabengebiet sind nicht zu ermitteln.

In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

...

Das Vorhaben befindet sich in keinem Vorranggebiet.

Das Ziel **Z 120** → erwähnt Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume.

Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit charakteristischen Lebensgemeinschaften.

Als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt:

→ 11. Teile des Harzes

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich nordwestlich, nördlich der Autobahn und westlich der Landesstraße. Der Bearbeitungsbereich liegt damit außerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung.

Eine Beeinflussung des Vorbehaltsgebietes wird sowohl wegen der räumlichen Entfernung als auch wegen der beabsichtigten Nutzung des Vorhabengebietes nicht erwartet.

Grundsatz zur Thematik Klima/ Klimawandel G 101 → Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.

Wie unter 1. ausgeführt hat sich der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in einem Grundsatzbeschluss im Sinne des genannten Grundsatzes positioniert. Deshalb wurde auf Antrag des Vorhabenträgers unter Beachtung der bekannten Umstände durch den Stadtrat eine erste Abwägung zu diesem Vorhaben durchgeführt und eine Einzelfallentscheidung zugunsten der Photovoltaikfreiflächenanlage getroffen.

Ziel **Z 129** → Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Grundsatz **G 122** → Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden festgelegt: ... 3. Nördliches Harzvorland ...

Obwohl in der zeichnerischen Darstellung (Anhang 1) des LEP insbesondere durch eine Überzeichnung unklar bleibt, kann eine Lage im Vorbehaltsgebiet angenommen werden.

Wie unter 1. bereits ausgeführt, hat sich der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg auf Antrag des Vorhabenträgers unter Beachtung der bekannten Umstände eine erste Abwägung zu diesem Vorhaben durchgeführt und eine Einzelfallentscheidung zugunsten der Photovoltaikfreiflächenanlage getroffen.

Es ist daher anzunehmen, dass sich der Stadtrat im Verfahren der Bauleitplanung zu seiner Verantwortung die landesplanerische Vorgabe „Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ einschließlich der beabsichtigten Photovoltaikfreiflächenanlage als Zusammenhang höher gewichtet als den Vorbehalt zugunsten der Landwirtschaft, die den Bereich der PV-Anlage betrifft.

Diese Abwägung ist in den einzelnen Verfahrensschritten zu wiederholen, um schließlich mit dem Satzungsbeschluss eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Hinweis: Im REPHarz wird für das Vorhabengebiet kein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.



Vorbehaltgebiete für die Landwirtschaft, Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

zur vertiefenden Argumentation siehe Darlegungen zu G 85

Ziel **Z 144** → Vorbehaltgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/ oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.

Grundsatz **G 142** → Als Vorbehaltgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt: ... 4. Harz ...

Der Bearbeitungsbereich befindet sich deutlich außerhalb des Vorbehaltgebietes für Tourismus und Erholung. Dieses ist südlich etwa im Bereich Hamwarte bis zur Ortslage Quedlinburg zu verorten.

Eine Beeinflussung des Vorbehaltgebietes wird sowohl wegen der räumlichen Entfernung als auch wegen der beabsichtigten Nutzung des Vorhabengebietes nicht erwartet.

Ziel **Z 145** → gibt an, dass Kultur ein wesentliches Potenzial des Landes ist, welches zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln ist.

Dabei sind das reiche Kulturerbe zu pflegen und zu schützen, vielfältige und qualitativ hochwertige Kulturangebote zu befördern und künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Grundsatz **G 148** → besagt, dass Kultur der Ausprägung sachsen-anhaltischer Identitäten dienen und einen wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung Sachsens-Anhalts über die Landesgrenze und über die Grenzen Deutschlands hinaus leisten soll.

Unter dem Ziel **Z 146** → wird die dauerhafte Sicherung historischer Ortskerne und historischer Bereiche der Städte unter Wahrung ihrer gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder Ortsbild prägenden Substanz festgelegt.

Die Ziele und der Grundsatz werden als Rahmen für das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Der Standort und das Vorhaben wurden vorab auf eine mögliche Beeinflussung der Eigenschaft der Stadt Quedlinburg als Welterbe und hochrangiges Denkmal überprüft.

Eine negative Beeinflussung ist zum jetzigen Planungsstand auszuschließen.

Gleichwohl ist es Aufgabe der Bauleitplanung aufzuzeigen, dass eine negative Beeinflussung tatsächlich ausgeschlossen werden kann.

Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung in Aufstellung

Seit dem Inkrafttreten des verbindlichen Landesentwicklungsplans 2010 haben sich zahlreiche gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes verändert. Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans soll diesen Veränderungen an die neuen Aufgaben und Herausforderungen Rechnung getragen werden, so das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes auf seiner Internetseite. Dabei wird angegeben, dass der neue Landesentwicklungsplan zum Ende der Legislaturperiode 2026 vorliegen soll.

Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit freigegeben. Dieser Entwurf ist verfügbar.

Zu den Schwerpunkten der Neuaufstellung des LEP gehören

- die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems in Sachsen-Anhalt als Grundstein zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, für die Sicherung und Entwicklung von Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung sowie für die Stärkung des ländlichen Raums als Wohn- und Wirtschaftsstandort,
- die Gestaltung der Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels, des Bedarfs an Wohn- und Gewerbeflächen sowie der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz in den Städten und Gemeinden,
- Klimaschutz und Klimaanpassung, das heißt die Entwicklung raumordnerischer Ansätze, die zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels beitragen. Mit dem neuen Landesentwicklungsplan sind z. B. Maßnahmen zum Hochwasser- bzw. Starkregenmanagement und zum Bodenschutz zu berücksichtigen.
- die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, als Voraussetzung für eine Energiewende. Aufgabe des Landesentwicklungsplanes wird es sein, die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter der Prämisse des Schutzes von Natur und Landschaft, dem Erhalt des Landschaftsbildes sowie der Sicherung der Land- und Forstwirtschaft zu steuern.
- der Schutz und die Nutzung des Freiraums, die landesplanerischen Handlungserfordernisse liegen insbesondere in den Bereichen Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft. Für den Freiraum gilt es, Ziele zu formulieren, die all diese Ansprüche miteinander in Einklang bringen.

Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 ROG sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt erfolgte eine Sichtung und kritische Prüfung relevanter Ziele und Grundsätze auf ihre Entsprechung bzw. Abweichung im gültigen LEP 2010.

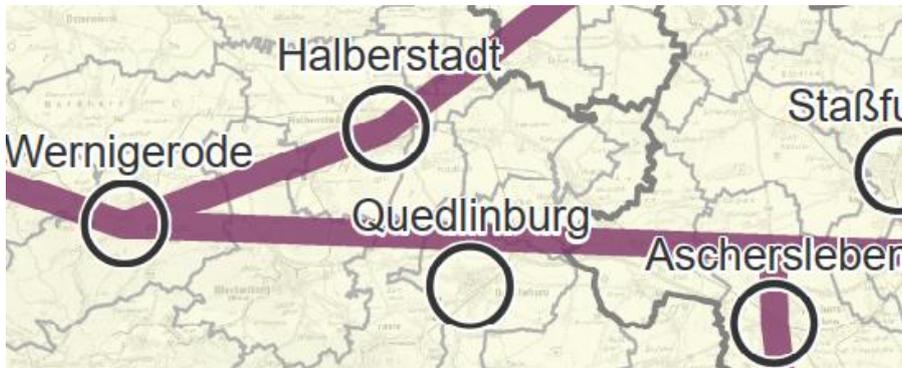
Sofern eine vollständige oder graduelle Entsprechung erkannt wurde, ist auf eine erneute Auseinandersetzung an dieser Stelle verzichtet worden.

Ziel Z 2.3-1 Raumkategorien → legt fest, dass zur Schaffung einer ausgewogenen Raum- und Siedlungsstruktur und als Grundlage für eine nachhaltige ordnungs- und entwicklungspolitische Orientierung von Planungen und Maßnahmen die Raumkategorien Verdichtungsraum und ländlicher Raum festgelegt werden. Lage und Abgrenzung der Räume ergeben sich aus der Festlegungskarte 1.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025



Auszug aus der Festlegungskarte 1 Raumstruktur des ersten Entwurfs zur Neuaufstellung des Landentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, Stand 20.12.2023, o.M.

Quedlinburg ist Mittelzentrum (Z 2.5-2 und andere) und dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Stadt liegt weiterhin an einer überörtlichen Verbindungs- und Entwicklungsachse in Ost-West-Richtung (vgl. Z 2.4-1).

Ziel **Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele** → gibt vor, dass der ländliche Raum unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten und seiner Vielfalt als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum zu erhalten und weiterzuentwickeln ist.

Die Planung entspricht den Entwicklungszielen.

Ziel **Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen** (siehe auch Z 2.3-1): → Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen von europäischer, nationaler und landesweiter Bedeutung sind zur Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen europäischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Berücksichtigung der Mittelzentren und zur Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze (TEN) weiterzuentwickeln.

Der Verlauf der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen des Landes ergibt sich aus der Festlegungskarte 1. Diese sind generalisiert dargestellt.

Die Planung bleibt ohne Einfluss auf die überregional Verbindungs- und Entwicklungsachse.

Ziel **Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche** → Mittelzentren werden in der Festlegungskarte 1 zeichnerisch dargestellt. Jedem Zentralen Ort werden entsprechende Verflechtungsbereiche zugeordnet. Die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren sind in der Festlegungskarte 2 zeichnerisch festgelegt.



Auszug aus der Festlegungskarte 2 Mittelbereiche des ersten Entwurfs zur Neuaufstellung des Landentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, Stand 20.12.2023, o.M.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

Der Mittelbereich ist der Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums. Er wird jedem Mittelzentrum zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs zugeordnet.

Ziel **Z 2.5.2-2 Mittelzentren** → Als Mittelzentren wird ... Quedlinburg ... festgelegt.

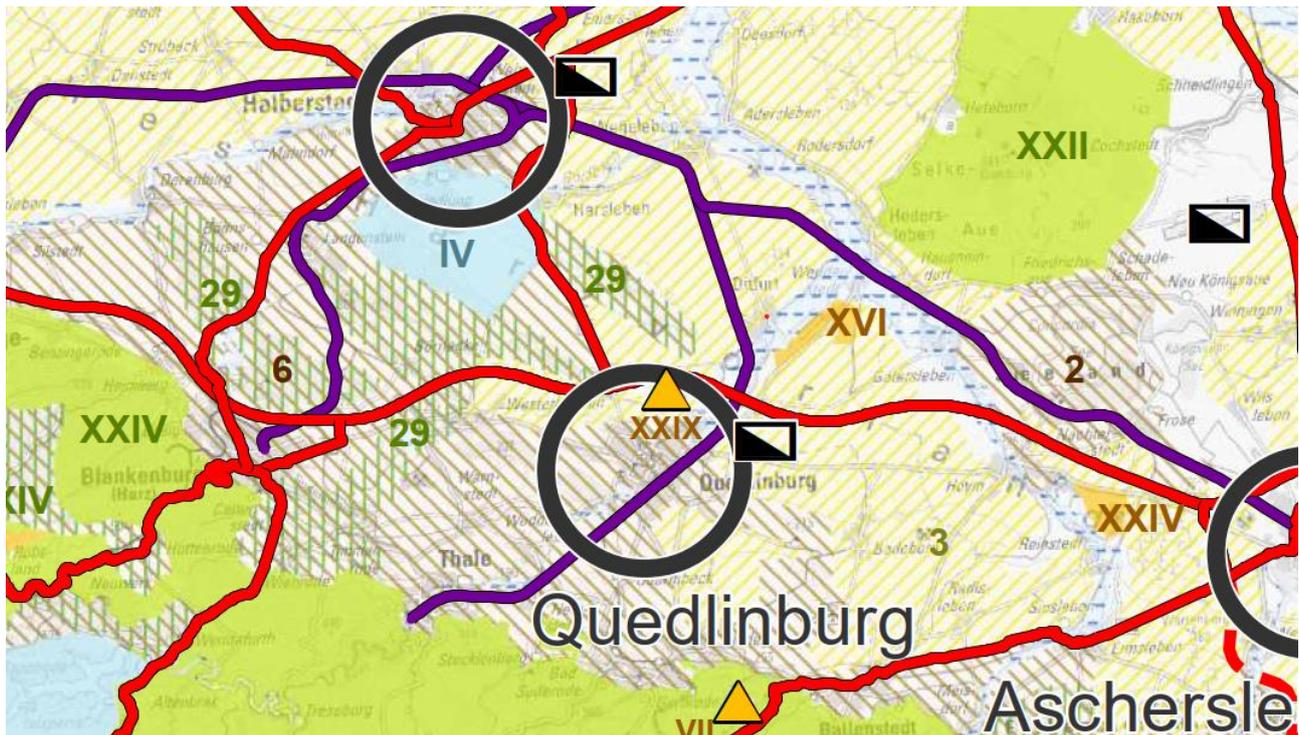
Die Planung bleibt ohne Einfluss auf die Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche.

Zur Siedlungsentwicklung wird im Grundsatz **G 3.1-1 Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme** → ausgeführt: Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend, ressourcenschonend und unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Mobilitätsanforderungen sowie der Schonung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet werden.

Daraus folgt das **Ziel Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung** → Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen.

Die Ausführungen dazu beim LEP 2010 können beibehalten werden.

Zu Verortung der nachfolgenden Grundsätze und Ziele wird hier Bezug auf die Hauptkarte des ersten Entwurfs zur Neuaufstellung des Landentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt genommen:



Auszug aus der Hauptkarte des ersten Entwurfs zur Neuaufstellung des Landentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, Herausgeber Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Stand 20.12.2023, o.M.

Zu Wirtschaft und Infrastruktur wird als **Ziel Z 5.1.1-1 Wirtschaftliche Entwicklung** → unter Beachtung der Zentralen Orte als Wirtschaftsstandorte die nachhaltige Sicherung des regionalen und landesweiten Angebots an Arbeitsplätzen, die Verstetigung des regionalen und überregionalen Wirtschaftswachstums mit Generierung auch von weiteren überregionalen Absatzmärkten, die Verbreiterung von Steueraufkommen und damit die Erhöhung des gesellschaftlichen Wohlstandes formuliert.

Fortgesetzt wird dies im Ziel **Z 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft**:
→ In allen Teilräumen des Landes ist die Industrie und die gewerbliche Wirtschaft in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft des Landes unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittelständischer Betriebe durch die Erhöhung der Produktivität, die Innovationsaktivität und durch die Ausrichtung auf Zukunftsfelder gestärkt wird. Nachteile aus der kleinteiligen Betriebsgrößenstruktur müssen durch die Schaffung infrastruktureller und versorgungssichernder Rahmenbedingungen kompensiert und die Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung nachhaltig gesichert werden.

Die Ausführungen dazu beim LEP 2010 können beibehalten werden.

Ziel **Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen** → verweist auf die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Die festgelegten Vorrangstandorte sind durch die Regionalplanung räumlich zu präzisieren. Interkommunale Kooperationen sind anzustreben. Bei Bedarf sind diese Vorrangstandorte weiterzuentwickeln.

Die Signatur dazu auf der Hauptkarte 1 deutet auf eine Ausweisung östlich der Bahntrasse direkt südlich der BAB an, also im Bereich der Autobahnanschlussstelle Quedlinburg-Ost. Der Bereich des Vorhabens ist dabei nicht betroffen.

Der Grundsatz **G 5.2-1 Tourismuswirtschaft** → besagt, dass der Tourismus zur Stärkung der Wirtschaft des Landes und zur Schaffung von Arbeitsplätzen als bedeutender Wirtschaftszweig des Landes Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt werden soll. Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten und durch den Tourismus wirtschaftlich genutzt werden.

Im Grundsatz **G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus** → werden die Vorbehaltsgebiete für Tourismus benannt, u.a. ... 6. Harz ...

Das Vorbehaltsgebiet berührt den Bereich des Vorhabens nicht. Es ist deutlich südlicher zu verorten.

Bei Verkehr und Mobilität fokussiert der Grundsatz **G 5.3.1-1 Erhalt und Sanierung vor Neubau sowie Modernisierung** → die vorrangig bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur durch Erhalt und Sanierung vor jeglichem Neubau. Eingeschlossen bei diesem Vorrang werden die Modernisierung und Fortentwicklung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur entsprechend den Anforderungen zukunftsorientierter Mobilitätsformen.

Die Planung bleibt ohne Einfluss auf die Weiterentwicklung der nördlich angrenzenden Bundesautobahn.

Zur Energieversorgung wird im Ziel **Z 6.1-1 Energieversorgung** → angeführt, dass vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität in allen Landesteilen sicherzustellen ist, dass den räumlichen Erfordernissen hinsichtlich einer effizienten, umweltschonenden, sozialverträglichen, sicheren und wirtschaftlichen Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen sowie einer kostengünstigen und bedarfsgerechten Energieversorgung Rechnung getragen wird.

Grundsatz **G 6.1-1 Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien** → gibt an, dass im Sinne der Klimaneutralität die Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit einem hohen Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden sollen.

Der Grundsatz **G 6.1-2 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien** → vertieft diese Aussagen wie folgt:

Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse an Planungen und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Energiewende, insbesondere an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung sowie dem Transport erneuerbarer Energien. Hierzu sollen die Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern sowie eine vollständige Energieversorgung mittels erneuerbarer Energie geschaffen werden

Die Ausführungen dazu beim LEP 2010 können beibehalten werden.

Unter dem Punkt Solarenergie wird beim Ziel **Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen** → weiter ausgeführt, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.

Die Ausführungen dazu beim LEP 2010 können beibehalten werden.

Im Grundsatz **G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen** → wird klargestellt, dass Freiflächensolaranlagen insbesondere vorrangig auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,

errichtet werden sollen.

Die Ausführungen dazu beim LEP 2010 können beibehalten werden.

Beim **Ziel Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes** → wird zur Schonung des Landschaftsbildes und zur Vermeidung einer Zersiedlung festgeschrieben, dass sich Freiflächensolaranlagen in die Landschaft einzufügen haben. Sofern es sich um Flächen außerhalb von je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen handelt, sind bandartige Strukturen zu vermeiden.

Die Planung entspricht diesem Ziel. Die Ausführungen dazu beim LEP 2010 können beibehalten werden.

Ziel Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung → gibt an, dass die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung ist zulässig, wenn diese der vorrangigen Nutzung nicht entgegenstehen und zeitlich versetzt, mit anschließendem Rückbau, realisiert werden.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXIX befindet sich in einem Abstand östlich des Vorhabengebietes. Folgen für das Vorhaben sind aus der Kenntnis des Sandsteinvorkommens nicht abzuleiten.

Die Auseinandersetzung mit einer nicht auszuschließenden künftigen Erweiterung des Abbaugebietes erfolgt im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem REP Harz 2009.

Bei Leitungsnetz wird das **Ziel Z 6.3-1 Leitungsnetz** → formuliert, dass für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln ist.

Im südöstlichen Bereich gibt es eine Überschneidung mit einer Hochspannungsleitung der 50Herz GmbH. Durch Abstimmung und Berücksichtigung der Vorgaben bei Planung wird gesichert, dass eine gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen wird.

Unter Freiraum- und Ressourcen wird eine Reihe von Grundsätzen zur Landwirtschaft dargelegt: Grundsatz **G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden**: → Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Grundsatz **G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft**: Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind: ... 3. Nördliches Harzvorland ...

Das Vorhaben befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Ausführungen dazu beim LEP 2010 können beibehalten werden.

Unter Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung heißt es bei Ziel **Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung**: → Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind: XXIX. Quarzsand Quedlinburg-Lehof ... und weiter

Ziel **Z 7.1.4-3 Konkretisierung**: → Die in Z 7.1.4-2 festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ... XXIX. Quarzsand Quedlinburg-Lehof sind in den Regionalen Entwicklungsplänen räumlich zu konkretisieren.

Die entsprechende Auseinandersetzung erfolgte bereits unter **Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung**.

Im aktuellen regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) 2009 wird als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung unter XVIII die Quarzsandlagerstätte Quedlinburg/Lehof Vorranggebiete festgelegt. Die Bergbauberechtigung (nächstliegend: Nördlicher Lehof/ Bergrecht-Nummer VI-f-888/99) für den grundeigenen Bodenschatz Quarz und Quarzit wurde am 11.10.1999 der Wolff&Müller Quarz-sande GmbH aus Stuttgart erteilt. Der Abbau erfolgt Übertage.

Als oberflächennaher Rohstoff wird im Auskunftssystem weiterhin Sandstein, marin, litoral/ Unter- und Oberkreide verortet. Dieser Rohstoff berührt das Vorhaben im nördlichen Bereich in der Abstandsfläche zur Autobahn.

Folgen für das Vorhaben sind aus der Kenntnis des Sandsteinvorkommens nicht abzuleiten.

Die Auseinandersetzung mit einer nicht auszuschließenden künftigen Erweiterung des Abbaugebietes erfolgt im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem REP Harz 2009.

Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung

Quelle ist der regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) 2009 und bei den Punkten 3.2 und 3.3. der Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ von 2018.

Wie in der Präambel des REP Harz dargelegt, soll ein raumordnerischer Rahmen für die künftige Entwicklung der Planungsregion gesetzt werden, um die Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Einklang zu bringen. In diesem Sinn erfolgt die nachfolgende Auseinandersetzung.



Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, Karte 1– zeichnerische Darstellung, Stand 25.02./ 09.03.2009: Lage des Vorhabenbereichs in Quedlinburg als roter Kreis, o.M.

Allgemeiner Grundsatz **G 2-2** → Eine weitere Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden.

Der Bedarf an Flächen für Photovoltaikanlagen ist groß. Durch Einschränkungen in der Innenstadt sind zwangsweise größere Flächen außerhalb der Innenstadt erforderlich.

Die Welterbestadt hat dazu bereits größere Bereiche an der Autobahn nahe der Abfahrt Quedlinburg-Mitte ausgewiesen, die einen Schwerpunkt der Ausweisung von PV-Freiflächen bilden und mit dem aktuellen Vorhaben ergänzt werden.

Eine Ausweisung zusammen mit anderer Photovoltaikfreiflächen im Nahbereich der Autobahn verhindert die Zersiedlung freier Landschaft an anderer Stelle.

Allgemeiner Grundsatz **G 7-2** → Nachteiligen Veränderungen des Klimas soll entgegengewirkt werden. Die dazu notwendigen Verringerungen der Emissionen von Treibhausgasen sollen mindestens in dem Maße erreicht werden, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland international verpflichtet hat. Die raumbedeutsamen Maßnahmen haben sich an dieser Zielstellung zu orientieren.

Das Vorhaben entspricht genau der Intention dieses Grundsatzes.

Allgemeiner Grundsatz **G 9-4** → Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich ... genutzter Flächen für andere Nutzungen soll nur dann in Betracht kommen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben nach seiner besonderen Zweckbestimmung nicht ... auf andere Flächen ausgewiesen werden kann.

siehe Ausführungen zum Grundsatz G 2-2

Welterbestadt Quedlinburg

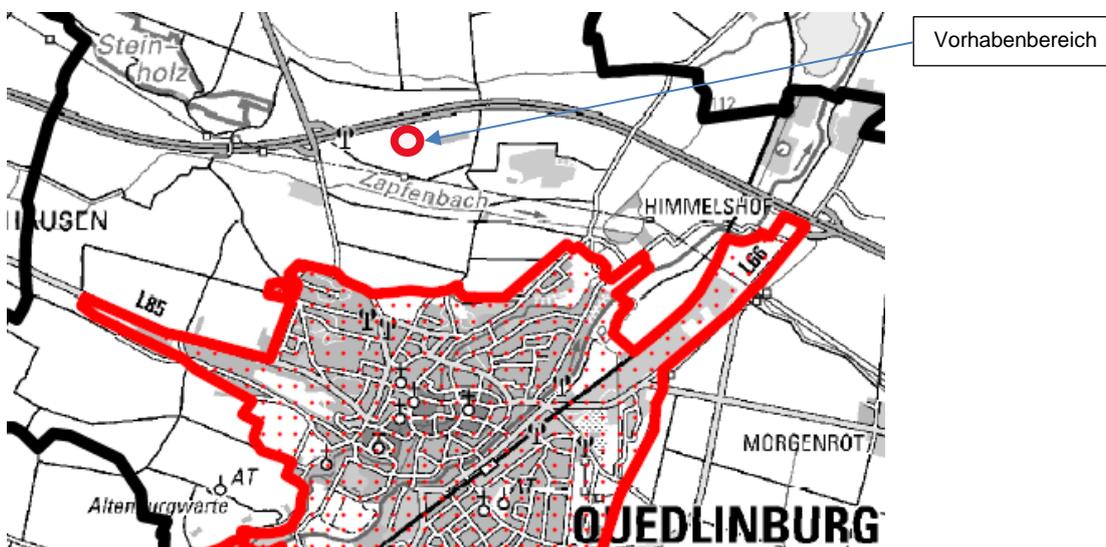
Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

Unter **Punkt 3.2.** des sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ werden notwendige Festlegungen getroffen.

Ziel **Z 8** → Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienug und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.

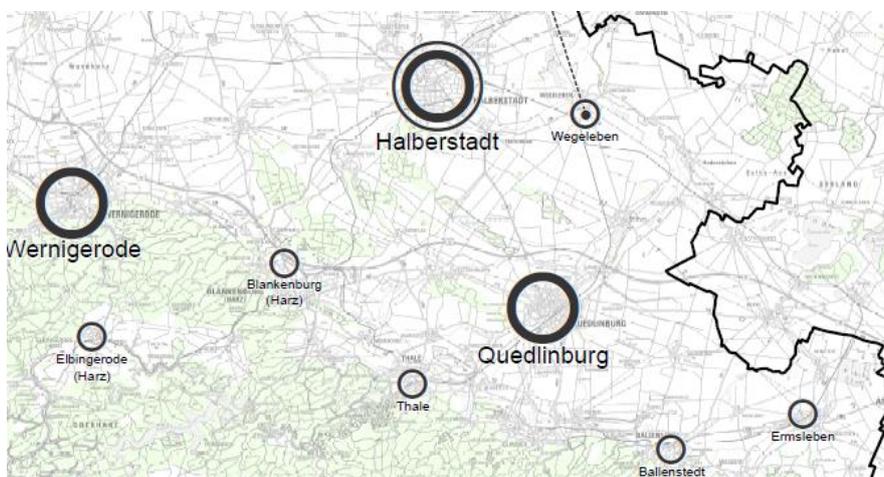
Ziel **Z 10** → Mittelzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten der Planungsregion Harz: ... 4. Quedlinburg ... (LEP 2010, Z 37)
Die räumliche Abgrenzung der Grundzentren ist den Beikarten zu entnehmen.



Auszug aus der Beikarte 2 Abgrenzung Mittelzentrum Quedlinburg, aus „Sachlicher Teilplan Zentralörtliche Gliederung REP Harz Die rote Linie als Abgrenzung und die rot gepunktete Fläche bezeichnet das Mittelzentrum Quedlinburg, o.M.

Ziel **Z 12** → Die Mittelzentren der Planungsregion Harz übernehmen gleichzeitig die Aufgaben eines Grundzentrums für den jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereich.

Die Klassifizierung wird zur Kenntnis genommen.



Auszug aus der Teilfortschreibung REPHarz „Sachlicher Teilplan- Zentralörtliche Gliederung“, Karte 1 – zeichnerische Darstellung, Stand 27.04.2018, o.M.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Luftenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

Weiter aus dem **REPHarz**:

Punkt 4.3. Vorranggebiete

Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten.

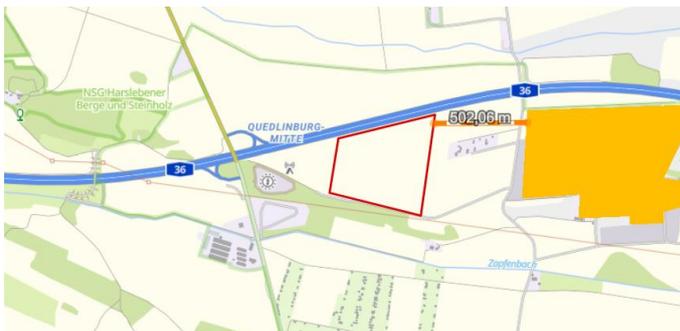
Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen für bestimmte raumbedeutsame Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Das Vorhabengebiet befindet sich in keinem Vorranggebiet.

Wegen der räumlichen Nähe von ca. 500m wird auf die unter **Punkt 4.3.5.** aufgeführten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung verwiesen:

Ziel **Z 4** → Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt: ... XVIII Quarzsandlagerstätte Quedlinburg/ Lehof ...

Durch den räumlichen Abstand ist eine Einflussnahme auf das Vorranggebiet auszuschließen.

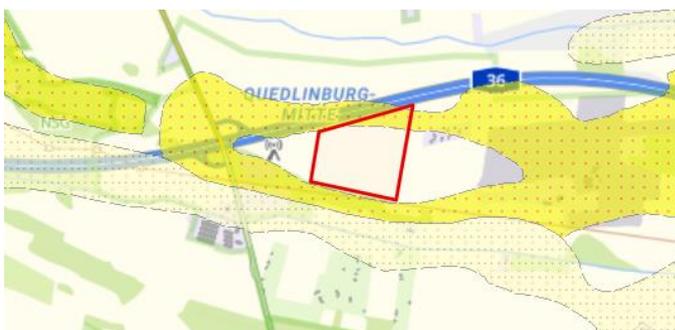


Screenshot vom Raumordnungskataster Sachsen-Anhalt von: <https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/inspireviewer/index.html?lang=de>, o.M.

Die Bergbauberechtigung (nächstliegend: Nördlicher Lehof/ Bergrecht-Nummer VI-f-888/99) für den grundeigenen Bodenschatz Quarz und Quarzit wurde am 11.10.1999 der Wolff&Müller Quarzsande GmbH aus Stuttgart erteilt. Der Abbau erfolgt Übertage.

Als oberflächennaher Rohstoff wird im Auskunftssystem weiterhin Sandstein, marin, litoral/ Unter- und Oberkreide verortet. Dieser Rohstoff berührt das Vorhaben im nördlichen Bereich in der Abstandsfläche zur Autobahn.

Folgen für das Vorhaben sind aus der Kenntnis des Sandsteinvorkommens nicht abzuleiten.



Screenshot vom Sachsen-Anhalt-Viewer von: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de, o.M./ oberflächennaher Rohstoff hier als gelber Fläche mit roten Punkten

Das **Landesamt für Geologie und Bergwesen**, Bereich Geologie, Abteilung Lagerstätten und Rohstoffe gibt in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf vom 31.01.2024 das Folgende an:

„... Die geplante Fläche der PVFA überschneidet sich auf etwa 20 ha mit der geplanten Erweiterungsfläche für den Quarzsandtagebau Lehof. Der Quarzsandtagebau Lehof ist im aktuell gültigen LEP LSA 2010 und im aktuell gültigen Regionalplan Harz 2009 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gesichert. Im 1. Entwurf des in Aufstellung befindlichen LEP LSA ist der Quarzsandtagebau als auch die westlichen Erweiterungsflächen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen (Z 7.1.4-2, XXIX). Die entsprechenden Koordinaten liegen dem Referat für Landesentwicklungsplanung, Europäische Raumentwicklung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vor. Des Weiteren sind die Erweiterungsflächen der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz über das Rohstoffsicherungskonzept Harz seit 2021 bekannt. Die Sicherung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (XXIX) des Quarzsandtagebaues Lehof folgt im 1. Entwurf des in Aufstellung befindlichen LEP LSA den Grundsätzen 7.1.4-1, 7.1.4-4 und den Begründungen zu G 7.1.4-1, Z 7.1.4-2 und G 7.1.4-2. Für die Konkretisierung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung XXIX wird auf Z 7.1.4-3 und die entsprechende Begründung verwiesen.

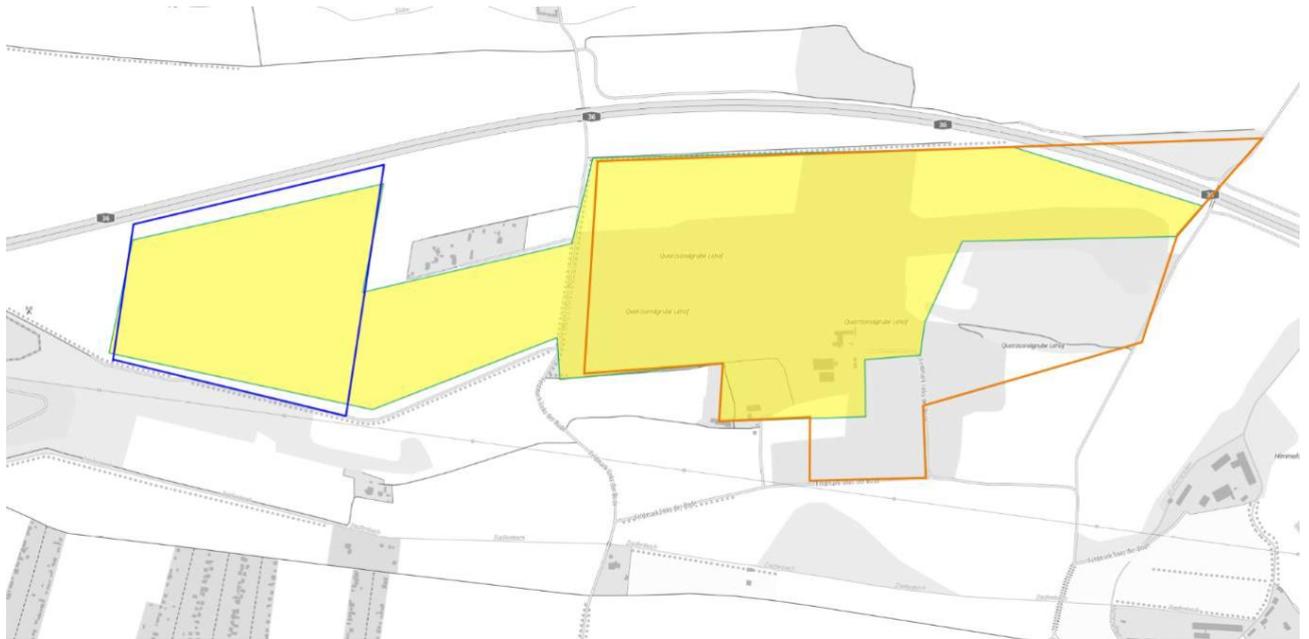


Abb. 1: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XXIX LEP LSA 1. Entwurf (gelbe Fläche). Planfläche PVFA Lufttenberge blau umrandet.

... Es wird hier ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich bei dem Quarzsandtagebau Lehof um einen seit Jahrzehnten zuverlässigen Rohstofflieferanten handelt, der in der Vergangenheit als auch aktuell massiv in die Tagebautechnik, Rohstoffaufbereitung und Tagebauinfrastruktur investiert, um die Lagerstätte möglichst vollständig abzubauen.

Diese Bestrebungen stehen im Einklang mit § 1 Nr.1 des BBergG und dem G 7.1.4.4 LEP LSA 1. Entwurf.

Am Standort Lehof erfolgt neben der Rohstoffgewinnung auch eine vollständige Rohstoffaufbereitung und –veredelung statt. Das heißt, es werden gebrauchsfertige Produkte hergestellt die vor allem in der Gießerei- und Glasindustrie sowie Bauchemie Verwendung finden und damit in Industriebereichen verarbeitet werden die essentiell sind für die Umsetzung der Energiewende.

Die Abnehmer für die Quarzsandprodukte befinden sich in einem Umkreis von nicht mehr als 150 km und damit wird vor allem die lokale und regionale Rohstoffversorgung gesichert.

Die Landesbedeutsamkeit der Lagerstätte ergibt sich aus der Tatsache, dass neben dem Standort Lehof nur noch das Quarzsand-Werk Weferlingen in der Lage ist konstant, bedarfsunabhängig und kurzfristig große Mengen Quarzsand zu liefern.

Der aktuell planfestgestellte Abbaubereich der Quarzsandlagerstätte Lehof verfügt über ausreichend Rohstoffreserven für einen Zeitraum von noch etwa 20-30 Jahren.

In Anbetracht eines Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung der Abbaufäche Richtung Westen in einem kulturell sowie Natur und Umwelt sensiblen Bereich muss davon ausgegangen werden das sich dieses über einen Zeitraum von mindesten 10 bis 15 Jahren erstrecken wird.

Eine Flächenkonkurrenz durch PVFA Luftenberg wird sich mit Sicherheit nachteilig auf das Genehmigungsverfahren als auch auf die zukünftige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Betreibers auf den Standort Lehof auswirken.

Damit wird direkt eine nachhaltige, resiliente, einheimische Rohstoffversorgung sowie die Generationenvorsorge gefährdet.

Es wird eindringlich empfohlen einen Alternativstandort für die geplante PVFA zu suchen. Sollten keine Alternativstandorte zur Verfügung stehen sieht der LEP LSA 1. Entwurf unter der Begründung zu Z 7.1.4-2 vor, dass eine temporäre Zwischennutzung auf Vorranggebieten Rohstoffgewinnung möglich ist, sofern sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen.“

In einer Stellungnahme der **Wolff & Müller Quarzsande GmbH** vom 06.02.2024 wird diese Position bekräftigt (Auszug):

Um eine langfristige Planung und zukunftsorientierte Investitionen zu gewährleisten ist die WOLFF & MÜLLER Quarzsande GmbH auf die Sicherung zukünftiger Erweiterungsflächen angewiesen.

... „Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ beschriebene Fläche überschneidet sich mit der westlichen Erweiterungsfläche zur Gewinnung von bodeneigenen Rohstoffen ... Der Bedarf an hochwertigen mineralischen Rohstoffen wird sich in den kommenden Jahrzehnten kontinuierlich vergrößern.“ ...

Es erfolgte eine pragmatische Kontaktaufnahme mit der Wolff & Müller Quarzsande GmbH zum Austausch der Positionen und die Fixierung von Ansprechpartnern der GmbH für den Standort Quedlinburg und den Bearbeitern der Bauleitplanung. Seitens des Investors konnte in Aussicht gestellt werden, dass rein sachbezogen durch die befristete Lebensdauer der Module eine Lösung bei einer konkreten, terminierten Erweiterung des Quarzsandtagebaus der Solarpark dem nicht entgegenstehen wird.

Bauplanungsrechtlich wurde eine Befristung erwogen, welche aber einer rechtssicheren Bestimmtheit der Begründung bedarf. Weder der LEP, der Entwurf des neuen LEP, der REP noch die stellungnehmenden Behörden Ministerium und Regionale Planungsgemeinschaft geben verbindlich die geplanten Erweiterungsflächen und/ oder einen bezifferbaren Zeithorizont an. Damit fehlt die Bestimmtheit einer Berücksichtigung der genannten Erweiterung.

Daher wurde das Landesamt für Geologie und Bergwesen als verbleibender Hinweisgeber gebeten, bei der Ermittlung einer bzw. der Bestimmtheit hilfreich zu sein. Daraufhin erfolgte eine Abstimmung von LAGB und MID, in welcher das LAGB die eingangs zitierte Stellungnahme wieder zurücknahm:

E-Mail vom 1. März 2024 14:13

... in Absprache mit Herrn Greye, Landesentwicklungsplanung, Europäische Raumentwicklung des MID LSA, besteht folgender Sachverhalt bezüglich der Zusendung/Verwendung der Flächenkontur Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (XXIX) LEP LSA 1. Entwurf für die Planungen (BP/FNP) PVFA „Luftenberge“:

1. Das LAGB hat im Zuge der Aufstellung des LEP LSA (1. Entwurf) die Flächenkontur zur Quarzsandlagerstätte Quedlinburg-Lehof dem MID zugearbeitet und dessen Einstufung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung vorgeschlagen (Anlage).
2. Die vom LAGB vorgeschlagene Fläche wurde unverändert in den 1. Entwurf LEP LSA übernommen und als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (XXIX) ausgewiesen.
3. Das MID hat eine Symboldarstellung für dieses Vorranggebiet Rohstoffgewinnung bevorzugt, da die Fläche kleiner 100 ha ist und gleichzeitig die Konkretisierung der Fläche an die REPG Harz abgeben.
4. Eine Planänderung oder Neuaufstellung des aktuell gültigen REP Harz, unter den Vorgaben des LEP, ist momentan zeitlich nicht abzusehen.
5. **Damit stehen keine Flächenabbildungen für die Bearbeitung BP/FNP PVFA „Luftenberge“, welcher eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (XXIX) LEP LSA 1. Entwurf aufweist, zur Verfügung. Ein sinnhafter Verweis auf die LEP-Vorgaben (1.Entwurf), vor allem mit Hinblick auf die temporäre Genehmigung der PVFA „Luftenberge“ wegen einem zukünftigen Rohstoffabbau, ist damit nicht möglich.**

Konsens:

Da eine Flächenkontur des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (XXIX) LEP LSA 1. Entwurf vorliegt und die Ausweisung im LEP LSA lediglich als Symboldarstellung erfolgt bzw. die zeitnahe Integration des genannten Vorranggebietes in den REP Harz nicht zu erwarten ist, die Kontur jedoch für die Planungen bezüglich der PVFA „Luftenberge“ vs Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (XXIX) LEP LSA 1. Entwurf notwendig ist, stellt das LAGB IBP die Flächenkontur zur Verfügung, auf die sich in den Planungen auch bezogen werden kann.

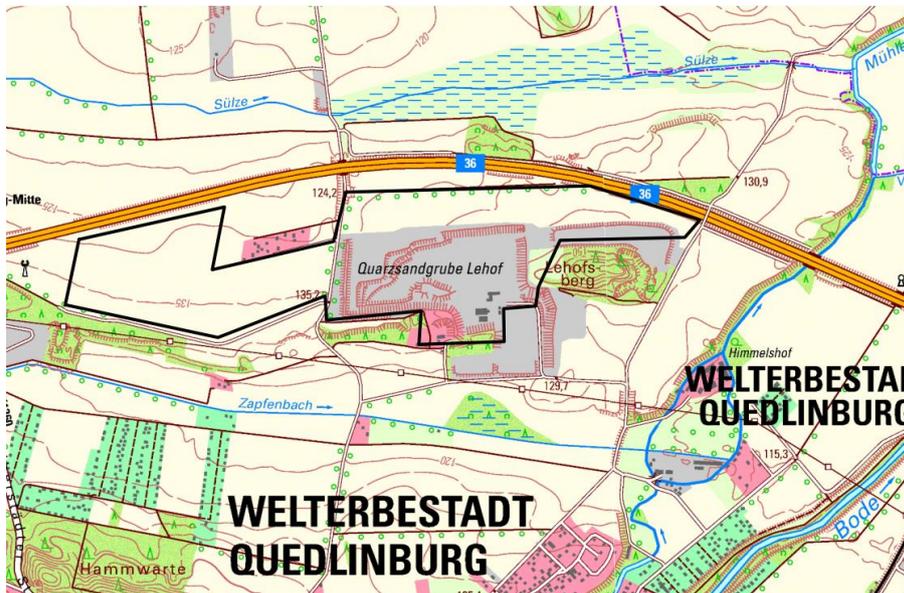
Die übermittelte Flächenkontur entspricht der Eingabe des LAGB an das MID für die Erstellung des 1. Entwurfes LEP LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Fläche Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XXIX bis zum in Kraft treten des LEP LSA noch verändern können.

Mit freundlichen Grüßen und Glück Auf

Dr. Danilo Wolf

Dezernent Angewandte Geologie und Georisiken,
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt“



Anlage zur Mail des LAGB

(Hervorhebung durch fette Schriftzeichen durch die Autoren der Begründung)

Die Bestimmtheit einer Festsetzung wäre vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme bestimmter Flächen gegeben. Mit dem Entfall der Flächenabbildung lässt sich z.B. eine Befristung der Planung mangels Bestimmtheit nicht mehr begründen.

Zur Sicherung einer Förderung des Quarzsandes ggf. auf der Fläche bzw. auf Teilflächen des Solarparks in ferner Zukunft muss deshalb auf eine verbindliche Regelung verzichtet werden. Stattdessen soll und muss die informelle Abstimmung mit der Wolff & Müller Quarzsande GmbH aufrechterhalten und ausgebaut werden, um ggf. rechtzeitig eine entsprechende Erweiterungsabsicht positiv reagieren zu können.

Punkt 4.4.6 Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege

Grundsatz **G 1** → Als regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege werden in der Planungsregion Baudenkmale, Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen und archäologische Kulturdenkmale mit regionaler und überregionaler Bedeutung festgesetzt.

Diese Kulturdenkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und als prägender Bestandteil der Kulturlandschaft zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen.

Ziel **Z 2** → Als Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt: ... - Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen.

Das Ziel und der Grundsatz werden als Rahmen für das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Der Standort und das Vorhabens wurden vorab auf eine mögliche Beeinflussung der Eigenschaft der Stadt Quedlinburg als Welterbe und hochrangiges Denkmal überprüft.

Eine negative Beeinflussung ist zum jetzigen Planungsstand auszuschließen. Gleichwohl ist es Aufgabe der Bauleitplanung aufzuzeigen, dass eine negative Beeinflussung tatsächlich ausgeschlossen werden kann.

Punkt 4.5. Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht abgewogene Zielsetzungen.

Ziel **Z 1** → Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorrangfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen.

Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. ...

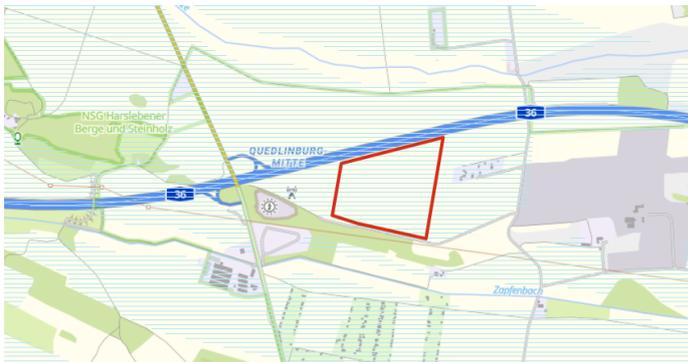
Mögliche Betroffenheiten machen eine weitergehende Betrachtung erforderlich.

Ziel **Z 1** → unter **Punkt 4.5.2. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung** werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können.

In diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt: ...

4. Halberstadt/ Klus-Süd ... (Anm.: ohne Abgrenzung zu 8. Derenburg-Blankenburg, Westershausen)

Der Bearbeitungsbereich befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Wassergewinnung. Vom Vorhaben ist auf Grund seiner Art keine Einflussnahme auf das Vorbehaltsgebiet zu erwarten.



Screenshot vom Raumordnungskataster Sachsen-Anhalt von: <https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/inspireviewer/index.html?lang=de>, o.M.

Punkt 4.5.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Grundsatz **G 1** → Im Regionalen Entwicklungsplan werden zur Vermeidung und Minderung von Isolationseffekten zwischen Biotopen und ganzen Ökosystemen Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt.

Ziel **Z 3** → In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Natur und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Im Einzelnen werden folgende Vorbehaltsgebiete festgelegt:

19. Sandsteingebiet zwischen Halberstadt und Quedlinburg ...

Das Vorhaben befindet sich vollständig außerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes. Es grenzt allerdings südlich an das genannte Vorbehaltsgebiet.

Auch wenn von der Art des Vorhabens eine Beeinflussung nicht zu erwarten ist, bedarf die räumliche Nähe zum Vorbehaltsgebiet doch einer genaueren Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere der Umweltprüfung.

Punkt 4.5.6. Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/ oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für Tourismus und Erholung besonders geeignet sind.

Ziel **Z 1** → In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

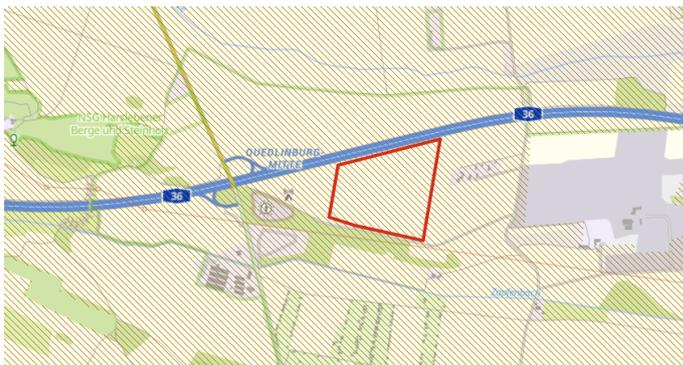
Im Einzelnen werden als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung festgelegt:

1. Harz und Harzvorländer ...

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes. Das Vorhabengebiet ist aufgrund der Nähe zur Autobahn für touristische Vorhaben im Kontext zur Welterbestadt eher ungeeignet. Durch die Höhenentwicklung des Geländes bestehen keine Sichtbeziehungen zur Kernstadt.

Die optische Wahrnehmung von der westlich verlaufenden Kreisstraße und von der Autobahn aus sind aus gleichen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich.

Die bisher vollständig landwirtschaftlich genutzte Fläche berührt weder Rad- noch Wanderwege.



Screenshot vom Raumordnungskataster Sachsen-Anhalt von: <https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/inspireviewer/index.html?lang=de>, o.M.

Von dem in einiger Entfernung östlich in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg sind durch die oberflächennahe Aufstellung der Module nur geringfügige optische Irritationen zu erwarten. Einblicke von der West- und Südseite sind durch die Geländeprofilierung und die Nutzung der Flächen weitestgehend ausgeschlossen.

Daher kann die Nutzung der Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage höher gewichtet werden als der Vorbehalt für Tourismus und Erholung. Gleichwohl bedarf die Thematik einer weiterführenden Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere der Umweltprüfung.

Punkt 4.8.3. Straßenverkehr

Ziel **Z 1** → Die funktionsgerechte Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes ist als infrastrukturelle Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und im Interesse der Verkehrssicherheit ... zu sichern und entsprechend den aufgeführten allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Verkehrsentwicklung weiterzuentwickeln.

Ziel Z 5 → In der Planungsregion ist ... ein leistungsfähiges und funktionsgerechtes Netz von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen bereitzustellen, dauerhaft zu erhalten und bedarfsweise auszubauen, um ... leistungsgerechte Verbindungen zwischen Mittel- und Grundzentren sowie Grundzentren untereinander ... zu gewährleisten.

Es ist Aufgabe der Planung des Vorhabens zu zeigen, dass jegliche Beeinträchtigungen der Autobahn A 36 ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Photovoltaik-Freiflächenanlage unter Einhaltung aller Erfordernisse des Betriebes der Autobahn entwickelt werden kann.

Punkt 5.2. Bodenschutz

Grundsatz G 1 → Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Mit einer weitestgehenden Reduzierung der Versiegelung durch Aufstellung der Module auf Stützen und der Festsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der Bodenfunktionen wird versucht, die Funktionsfähigkeit des Bodens durch das Vorhaben auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Punkt 5.9. Energie

Grundsatz G 1 → legt u. a. fest, dass für die Energieversorgung alle verantwortbaren Energiequellen zu nutzen sind. Es sind dabei insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen.

Grundsatz G 4 → Die Standortwahl für die Nutzung der erneuerbaren Energien soll unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale so erfolgen, dass Konflikte mit den Belangen der Natur und des Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden.

Bei der Abwägung sind das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen.

Die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll an vorhandene Konversationsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien oder anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.

Der Bedarf an Flächen für Photovoltaikanlagen ist groß. Durch Einschränkungen in der Innenstadt sind zwangsweise größere Flächen außerhalb der Innenstadt erforderlich. Die Welterbestadt hat dazu bereits größere Bereiche an der Autobahn nahe der Abfahrt Quedlinburg-Mitte ausgewiesen, die mit dem aktuellen Vorhaben ergänzt werden. Eine Ausweisung zusammen mit anderer Photovoltaikfreiflächen im Nahbereich der Autobahn verhindert die Zersiedlung freier Landschaft an anderer Stelle.

Für die Entscheidung wurde auch die Verlärmung der Flächen durch die Autobahn herangezogen, die anthropogene Nutzungen an diesen Orten einschränken.

Die Sicherung und zukunftsfähige Entwicklung des bestehenden, energieintensiven Industriebetriebes durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom ist daher höher zu gewichten als der lokal nicht umsetzbare Grundsatz zur Standortwahl.

Punkt 5.12 Lagerstätten

Grundsatz **G 2** → Auf eine sparsame Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen ist hinzuwirken. Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst vollständig ausgebeutet werden, um die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren.

Siehe dazu Punkt 4.3.5, Z 4 im REP Harz: Dieser Grundsatz wird nicht berührt, da die aufgeschlossenen Lagerstätte zum übertägigen Abbau von Quarz/ Quarzit sind in einem Abstand von 500m durch das Vorhaben nicht beeinflusst wird.

Eine vertiefende Darstellung erfolgt unter anders akzentuierten Vorgaben zu G 10 des Entwurfs zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ (SaT EEW):

Siehe Ausführungen zu **G 10** beim SaT EEW:

Insbesondere vor dem Hintergrund des bekannten, bei Z 4 des REP Harz beschriebenen Vorkommens von Sandstein, marin, litoral/ Unter- und Oberkreide im Bearbeitungsgebiet sowie in Kenntnis des Hinweises der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz vom 11.01.2024 zu einer geologischen Prüfung des LAGB in Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Rohstoffsicherungskonzeptes erfolgte eine eingehende Prüfung:

1. Das Bearbeitungsgebiet befindet sich außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung des REPHarz.
2. Hinweise aus dem LEP 2010 sind ebenfalls nicht gegeben. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung des LEP2010.
3. Im SaT EEW wird in der Begründung zu G 10 ausgeführt, dass die im REPHarz ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung der kurz- bis langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen.
4. Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz führt in ihrer Stellungnahme zur Planung dazu aus, dass ...“aufgrund des bestehenden Abstandes des Vorhabens zum Vorranggebiet ... derzeit kein unmittelbarer raumordnerischer Konflikt zum Vorranggebiet gesehen (wird) ...

Damit ist keine sachliche Begründung gegeben, aus dem Grundsatz G 10 des Entwurfs zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ z.B. eine befristete Zwischennutzung von Teilen des Bearbeitungsgebietes abzuleiten.

siehe auch 4.3.5 Z 4 des REP Harz

Herangezogen wird weiterhin die bereits erwähnte Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz durch den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ (nachfolgend SaT EEW). Diese Planungsabsicht wurde am 19.12.2015 öffentlich bekanntgemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf des SaT EEW mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.

Gemäß Ziel **Z 21** → sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushalts zu prüfen (LEP 2010, Z 115/ im SaT EEW wird hier G 85 angegeben).

Bei erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den betroffenen Flächen auszuschließen.

Siehe die Ausführungen zu Z 115 beim LEP 2010: Die landesplanerische Abstimmung wird über die Bauleitplanung angestrebt. Die genannten Wirkungen sind u. a. Gegenstand in der Umweltprüfung.

Gemäß Grundsatz **G 5** → sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung errichtet werden. (LEP 2010, G 84)

Siehe die Ausführungen zu G 84 beim LEP 2010: Eine Vorabprüfung hat ergeben, dass in der Kernstadt der Vorrat an geeigneten und noch verfügbaren Konversionsflächen erschöpft ist.

Gemäß Grundsatz **G 6** → sollte die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden. (LEP 2010, G 85)

Siehe die Ausführungen zu G 85 beim LEP 2010: Wie unter 1. ausgeführt hat sich der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in einem Grundsatzbeschluss im Sinne des genannten Grundsatzes positioniert. Deshalb wurde auf Antrag des Vorhabenträgers unter Beachtung der bekannten Umstände durch den Stadtrat eine erste Abwägung zu diesem Vorhaben durchgeführt und eine Einzelfallentscheidung zugunsten der Photovoltaikfreiflächenanlage getroffen.

Gemäß Ziel **Z 22** → sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft des REPHarz nicht zulässig.

Siehe die Ausführungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des REP Harz: Das Vorhaben befindet sich nicht in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten des REP Harz.

Gemäß Grundsatz **G 10** → können Teilflächen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung, in denen die Gewinnung derzeit noch nicht vorgesehen ist, kurz- und mittelfristig auf eine Zwischennutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprüft werden.

Bei einer räumlichen und wirtschaftlichen Eignung und Zustimmung der für den Rohstoffabbau fachlich zuständigen Behörden ist eine Zwischennutzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen so lange möglich, bis der Rohstoffabbau beginnt.

Vor beginnendem Rohstoffabbau sind die PV-Anlagen mit ihren Nebenanlagen rückstandslos zu entfernen.

Im aktuellen regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) 2009 wird als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung unter XVIII die Quarzsandlagerstätte Quedlinburg/Lehof Vorranggebiete festgelegt. Die Bergbauberechtigung (nächstliegend: Nördlicher Lehof/ Bergrecht-Nummer VI-f-888/99) für den grundeigenen Bodenschatz Quarz und Quarzit wurde am 11.10.1999 der Wolff&Müller Quarzsande GmbH aus Stuttgart erteilt. Der Abbau erfolgt Übertage.

Als oberflächennaher Rohstoff wird im Auskunftssystem weiterhin Sandstein, marin, litoral/ Unter- und Oberkreide verortet. Dieser Rohstoff berührt das Vorhaben im nördlichen Bereich in der Abstandsfläche zur Autobahn.

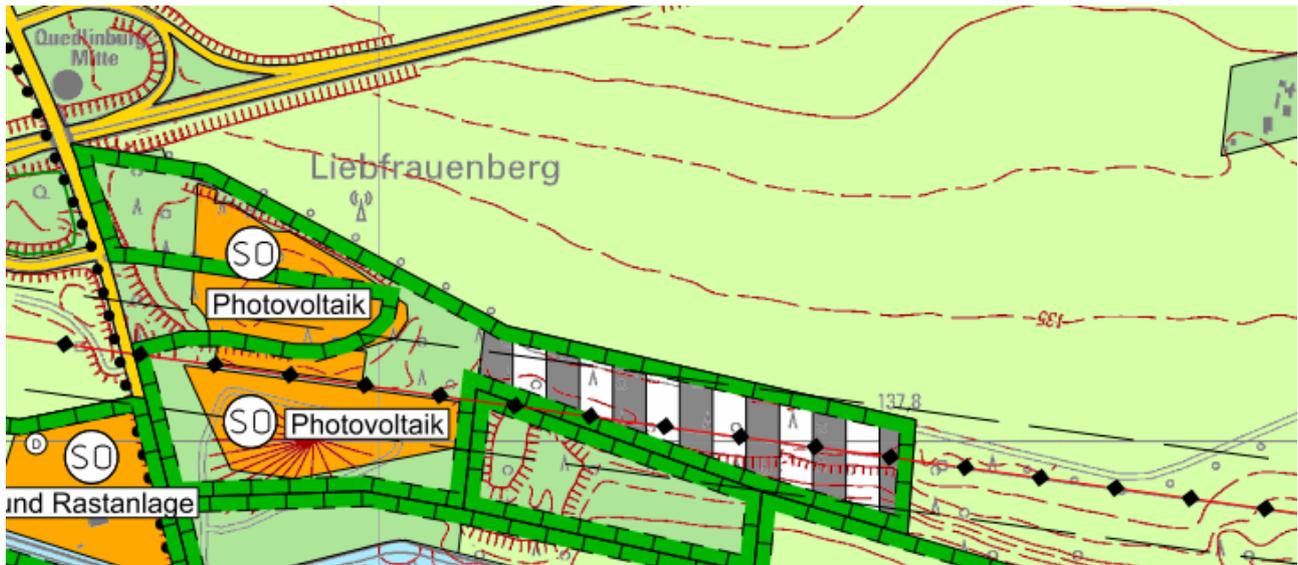
Folgen für das Vorhaben sind aus der Kenntnis des Sandsteinvorkommens nicht abzuleiten.

Die Auseinandersetzung mit einer nicht auszuschließenden künftigen Erweiterung des Abbaugbietes erfolgt im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem REP Harz 2009.

3. Weitere planungsrechtliche Vorgaben

Bauleitplanung

Die Welterbestadt Quedlinburg besitzt seit 1998 einen wirksamen Flächennutzungsplan. Seit der Gemeindegebietsreform zum 01.01.2014 gilt dieser als Teilflächennutzungsplan der Gesamtstadt weiter.



wirksamer Flächennutzungsplan, Stand 1998, um den räumlichen Bereich des Solarparks Lufttenberge einschließlich aller wirksamen Änderungen bis zum 17.02.2025; sichtbar hier die 15. Änderung Sondergebiet Tank- und Rastanlage sowie die 18. und 21. Änderung Solarkraftwerk Liebfrauenberg und Solarkraftwerk Liebfrauenberg 2. BA/ beide SO EBS), o.M.

aus: <https://www.quedlinburg.de/wohnen-und-bauen/stadtplanung/flaechennutzungsplan/> und Angaben der Stadtverwaltung

Da das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gesamtstadt noch nicht abgeschlossen ist, bezieht sich die parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 durchgeführte 27. Änderung auf diesen Teilflächennutzungsplan von 1998.

Eine Reihe von Änderungen sind beim Flächennutzungsplan bereits wirksam geworden. Im gewählten Ausschnitt um den Bereich des Solarparks Lufttenberge sind drei dieser Änderungen (die 15., sichtbar als SO Tank- und Rastanlagen sowie die 18. und 21. Änderung, jeweils als SO Photovoltaik) zu erkennen.

Nicht sichtbar sind die westlich der Kreisstraße K 1360 gelegenen Sondergebiete Photovoltaik (wirksam nach der 22. Änderung des FNP seit 28.10.2023).

Weitere zu ändernde Bereiche an anderen Stellen befinden sich noch im Verfahren. Ausführungen dazu siehe im nachfolgenden Teilabschnitt zur Bebauungsplanung, da die Flächennutzungsplanänderungen mit Bebauungsplanverfahren verknüpft sind.

Der zu ändernde Bereich wird vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um den angestrebten Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist daher die parallel zu dieser Bebauungsplanung betriebene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend erforderlich.

Anzumerken ist, dass die Darstellung der geplanten Umgehungsvariante 0.2 mit dem Bau der jetzigen Autobahn A 36 gegenstandslos geworden ist und deshalb entfallen kann.

Welterbestadt Quedlinburg

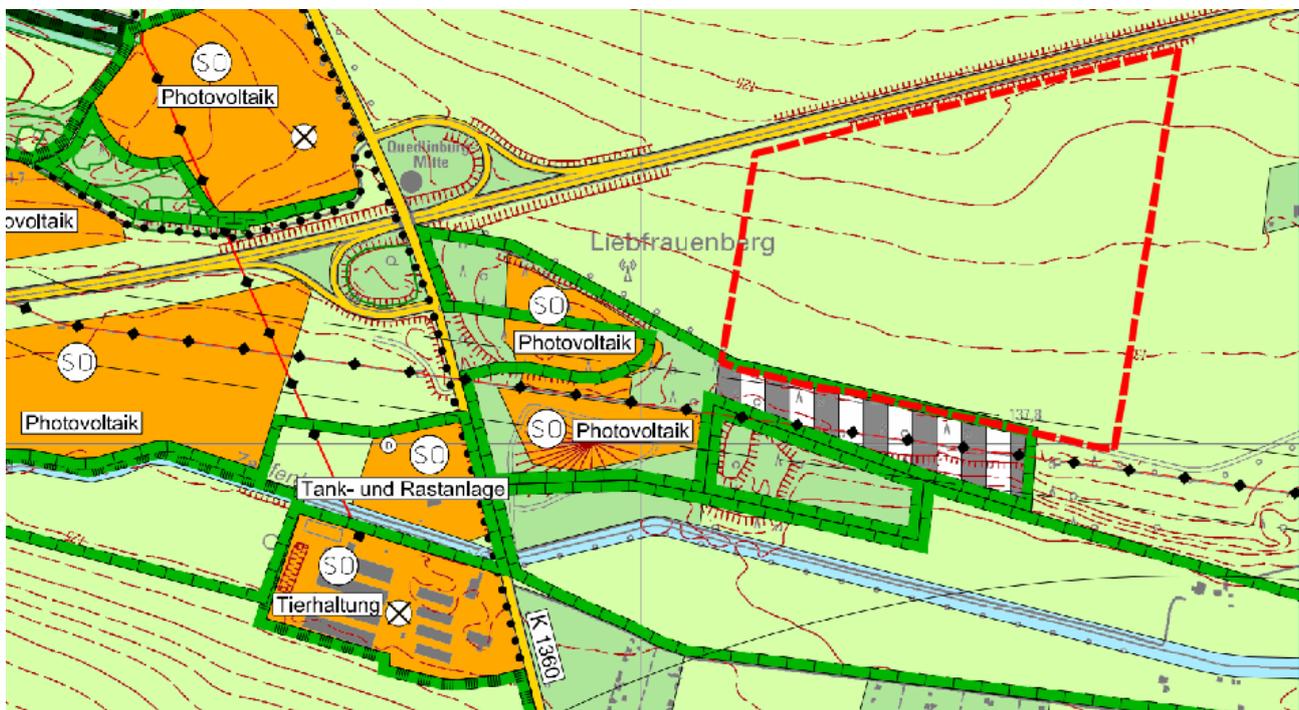
Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Luftenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

Im näheren räumlichen Umfeld der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sind wie erwähnt einige Bebauungspläne bereits rechtskräftig geworden bzw. befinden sich in der Endphase des Verfahrens.

Die mit diesen Bebauungsplänen vorbereiteten Vorhaben sind überwiegend bereits realisiert bzw. befinden sich in der Realisierung.

Die Welterbestadt Quedlinburg hat dies aufgegriffen und will die bekannten Änderungen in einem erneuten Entwurf zusammenfassen. Ein Anhaltspunkt kann der (inzwischen inhaltlich überholte) ursprünglich für die Feststellung des Flächennutzungsplanes im November 2023 erstellte Planzeichnung sein. Die im Planausschnitt dargestellten Sondergebiete sind alle wirksam geworden.



Auszug aus der Planzeichnung zur (inzwischen gegenstandslosen) Feststellung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg im Dezember 2023 um den Bereich des Solarparks Luftenberge; aktuell ähnlich als Entwurf in der Bearbeitung; rot umrandet: Markierung des Bereiches der 27. Änderung, o.M.

aus: https://session.wes-quedlinburg.de/bi/si0057.php?__ksinr=2198/

Gegenwärtig erfolgt eine Überarbeitung dieses Entwurfs, wobei auch im dargestellten Auszug geringfügige Änderungen .nicht auszuschließen sind.

Es ist beabsichtigt, die nunmehr 27. (im bisherigen Verfahren als 3. Änderung bezeichnete) Änderung des Flächennutzungsplanes in den Entwurf aufzunehmen und, bei entsprechender Zeitschiene, diese Änderung damit entbehrlich zu machen.

Solange diese Planungsabsicht absehbar nicht terminisiert werden kann, soll die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes weiter vorangetrieben werden.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine Berührungspunkte zu rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberge“ hat keine Berührungspunkte zu rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

Nächstgelegene Schutzgebiete

Der Standort befindet sich ca. 400 m östlich des Naturparks „Harz“.



Naturpark Harz

Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer - Alle Screenshots soweit nicht anders angegeben von: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de, o.M.

Das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ beginnt ca. 250 m nördlich des Bearbeitungsgebietes. Es ist ebenfalls westlich, aber in größerer Entfernung zu verorten.



Landschaftsschutzgebiet

Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Harsleber Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg“ befindet sich ca. 900 m westlich, das FFH-Gebiet „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ ca. 1.150 m östlich des Bearbeitungsgebietes.

In größerer Entfernung befinden sich FFH-Gebiete im Süden und Südwesten, beide ebenfalls Sand-Silberscharten-Standorte.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Luftenberg“

Entwurf
Stand Februar 2025



FFH-Gebiete
Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

Das Naturschutzgebiet „Harsleber Berge und Steinholz/ NSG0062___“ befindet sich in ca. 900 m Entfernung westlich des Bearbeitungsgebietes. In deutlich größerer Entfernung (über 1.600 m) nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Heidberg (NSG0151___/ hier nicht dargestellt).



Naturschutzgebiete
Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

Das EU-Vogelschutzgebiet SPA „Hakel“ befindet sich ca. 9 km nordöstlich des Bearbeitungsgebietes, vom Gebiet aus hinter der Ortslage Hedersleben befindlich.



EU-Vogelschutzgebiet
Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Luftenberg“

Entwurf
Stand Februar 2025

Das nächstgelegene Flächenhafte Naturdenkmal (NDF) befindet sich mit dem Gebiet „Luftenberg“ ca. 425 m östlich des Bearbeitungsgebietes.



Flächennaturdenkmal Luftenberg
Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

Ca. 1,8 km westlich befindet sich mit dem „Feuchtgebiet zwischen Zapfenbach und Trog“ ein weiteres flächenhaftes Naturdenkmal.

Flächennaturdenkmale befinden sich nicht im Umkreis von einem Kilometer zum Vorhabengebiet. Nächstgelegenes ist das Flächennaturdenkmal „Aufschluss Hammwarte“ ca. 1,1 km südlich. Ost-süd-östlich befindet sich das Flächennaturdenkmal „Lehofbruch (Kuhwiese)“ in ca. 1.250 m Entfernung.



Flächennaturdenkmale Aufschluss Hammwarte und Lehofbruch
Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

Aus den ermittelten Schutzgebieten allein drängen sich keine zu führenden Auseinandersetzungen mit den Schutzziele auf.

Die vertiefende Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten erfolgt im Umweltbericht.

Weitere Schutzgebiete für Naturschutz befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung bezüglich des Schutzgutes Mensch befindet sich ca. 150 m östlich des Plangebietes in Form einer Grün- und Erholungsfläche mit zeitweiligen Aufenthaltsräumen.



Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, verkleinerter Ausschnitt zur Lesbarkeit der Messung des Abstandes, o.M.

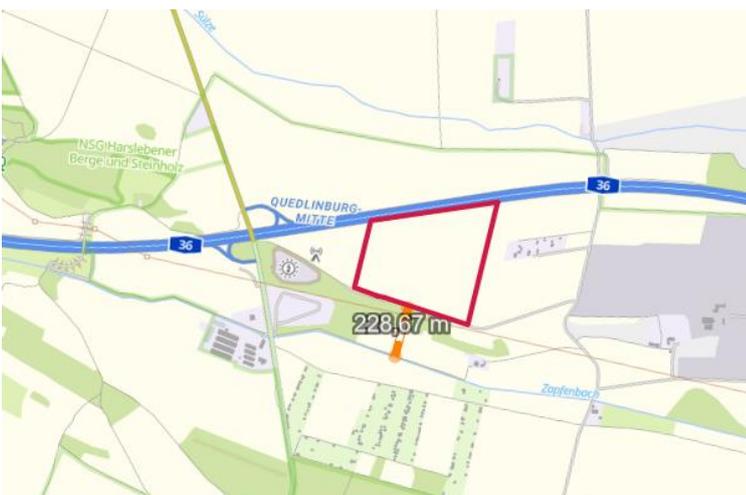
Die Abteilung Immissionsschutz/ Chemikaliensicherheit des Umweltamtes des Landkreises Harz teilt dazu in ihrer Stellungnahme vom 08.01.2024 (Az. 67.0.1-90113-2024/bl) mit, dass im weiteren Planverfahren diese schutzbedürftige Nutzung zu berücksichtigen und Abwägungen zu treffen sind, inwieweit an dieser Nutzung Blendwirkungen auftreten können und diese im Umfang zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können.

Wie im Fachgutachten belegt, sind Maßnahmen und damit entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich (und möglich), um Menschen in dieser Grün- und Erholungsfläche vor störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen zu schützen.

Ausführungen hierzu erfolgen im Punkt → „Immissionsschutz – Belendung“.

Gewässer

Südlich fast parallel zum Vorhabengebiet verläuft etwa im Abstand von 225 m mit dem „Zapfenbach“ ein Gewässer 2. Ordnung.



Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

Eine Inanspruchnahme des Gewässers oder des Uferbereiches erfolgt nicht. Durch die Versickerung von Regenwasser innerhalb des Vorhabengebietes wird der Zapfenbach als Vorflut nicht benötigt. Das Plangebiet selbst befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder einem Hochwasserrisikogebiet.

Landwirtschaft

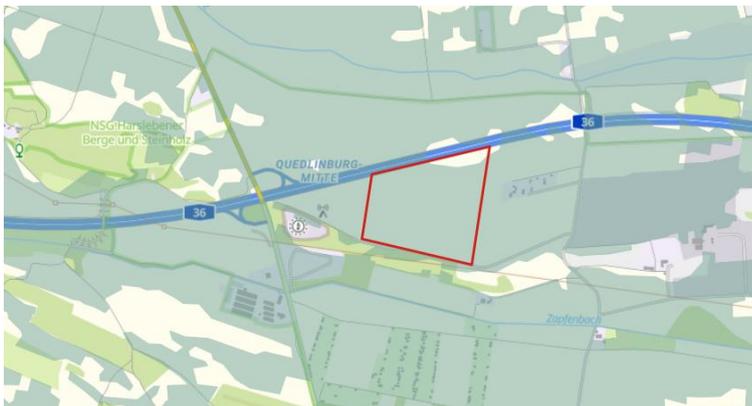
Das Vorhabengebiet gehört zum InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) Feldblockkataster und wird als Feldblock 1222068 mit der Ident-Bezeichnung DESTLI0910810345 identifiziert. Als Hauptbodennutzung wird Ackerfläche angegeben.



Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

Bei den vorläufigen Gebietskulissen GLÖZ 2023 (Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen; neu für das System Cross Compliance) befindet sich der Bereich des Vorhabens in einem Gebiet mit „Schweren Böden“ (GLÖZ 6).

Die Ackerzahl landwirtschaftlich genutzter Flächen (MMK 100) liegt bei 80 (Quelle: Bodenrichtwertkarte für land- und forstwirtschaftliche Flächen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt)



Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

Ein Flurneuordnungsverfahren ist nicht anhängig.

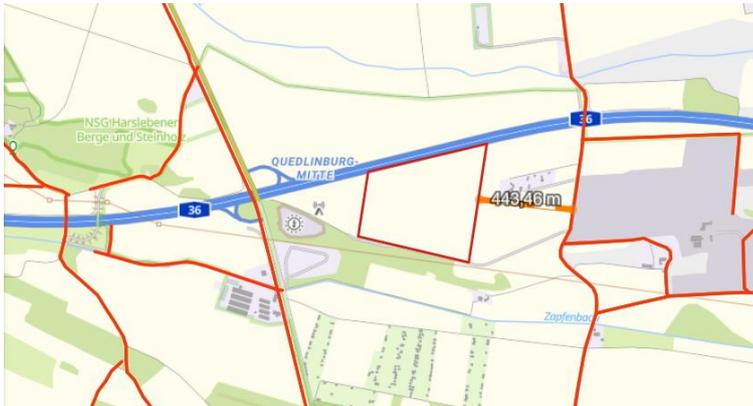
Ländliche Wege

Östlich in ca. 450 m verläuft etwa parallel zur östlichen Begrenzung des Vorhabengebietes der ländliche Weg 364016_030 („Wegelebener Weg“) in Nord-Süd-Richtung. Entsprechend der Nutzung ist er als Weg für die Landwirtschaft, als Radweg (Hauptnutzung) und als Wirtschaftsweg klassifiziert. Von diesem zweigt in westlicher Richtung der Wirtschaftsweg ab, welcher das Vorhabengebiet erschließt.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025



Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.

Archäologie

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA (Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Neolithikum, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit, Völkerwanderungszeit, Mittelalter, frühe Neuzeit; Befestigung: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Bestattungen: vorrömische Eisenzeit; Wasserwirtschaft: frühe Neuzeit).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Neolithikum, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter, frühe Neuzeit; Fundstellen: Neolithikum; Körperbestattungen: Mittelalter; Grabhügel: undatiert). (weitestgehend übernommen aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 27.02.2024)

Das Gebiet der Stadt Quedlinburg und das Umfeld der Stadt weisen seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit archäologische Relikte auf; auch im Betrachtungsraum sind entsprechende Fundstellen bekannt, so das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf.

Das Gebiet befindet sich dabei auf einer nördlichen Flanke des Quedlinburger Schmalsattels. Dieser heute erodierte Höhenzug, von dem sich nur die aus härterem Material bestehenden Flanken erhalten haben, ist als siedlungsgünstige Lage anzusprechen. Die Erhöhungen hatten bis in das Mittelalter hinein auch eine strategische Bedeutung. Der südlich des Vorhabengebietes liegende Zapfenbach gab Zugang zu Wasser. Im Vorhabengebiet selbst ist Lössboden anstehend. Das Nordharzvorland mit seinen fruchtbaren Böden gehört zum sogenannten Altsiedelland, in dem bereits seit ca. 5.500 v. Chr. Ackerbau betrieben wurde.

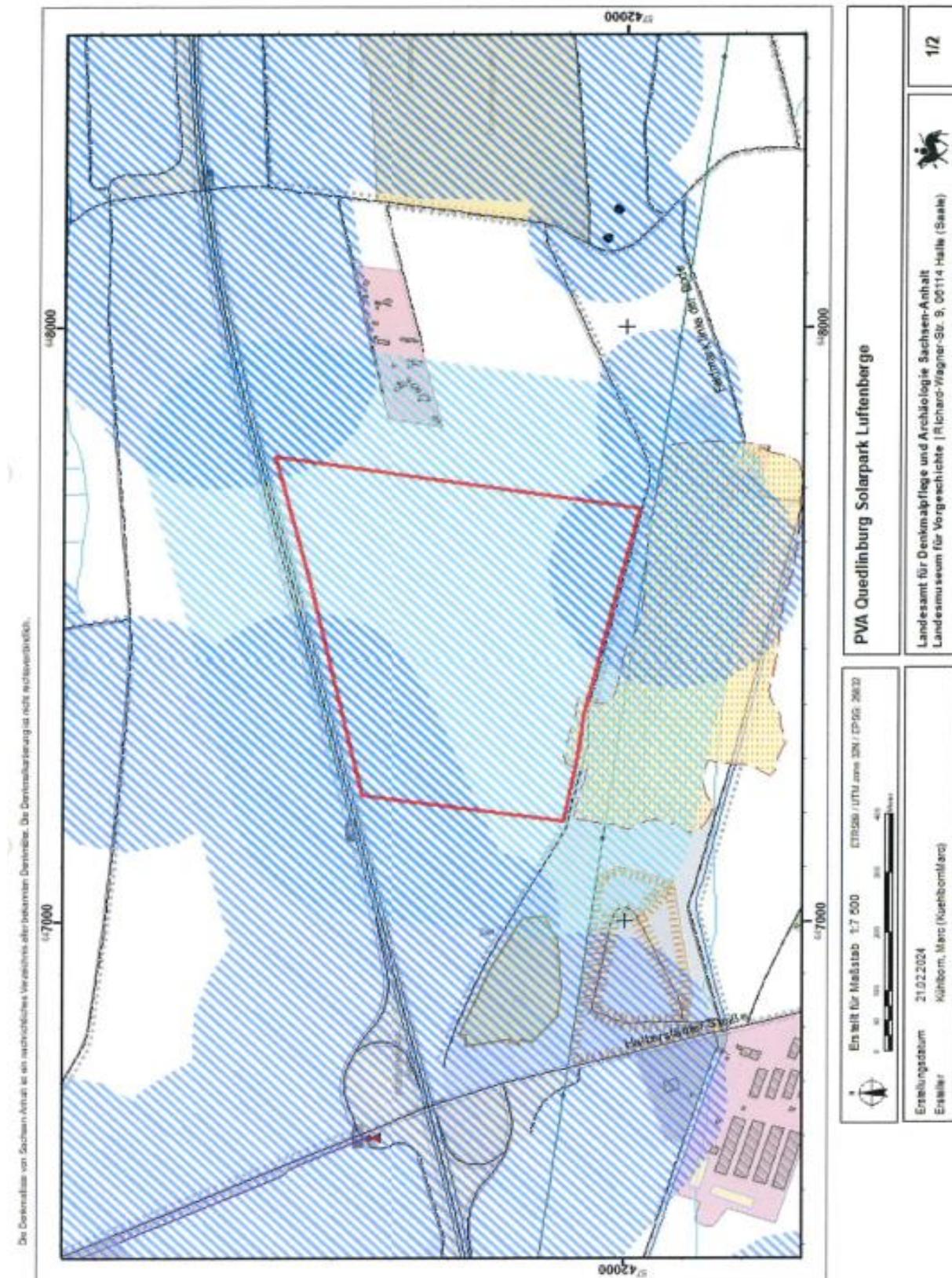
Diese siedlungsgünstige Lage wurde immer wieder für Siedlungen und Bestattungen aufgesucht. Dementsprechend finden sich im Areal und dem Umfeld zahlreiche Siedlungsreste und Bestattungsplätze (s. o.).

Durch den Bau der B6n, der heutigen BAB 36 bedingt, fanden im Umfeld des Vorhabengebietes mehrfach Ausgrabungen des LDA statt. Hier wurden mehrere Siedlungen aus verschiedenen Perioden aufgedeckt, die sicher auch bis in das Vorhabengebiet reichen (s. o.). Das öffentliche Interesse ist gegeben. Die weitere Erfassung dieser Siedlungen hat für die Besiedlungsgeschichte einen sehr hohen Stellenwert. Da Bestattungsplätze immer in der Nähe von Siedlungen lagen, ist es möglich, dass sich diese auch im Vorhabengebiet befinden können.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Luftenberg“

Entwurf
Stand Februar 2025



Übersicht zu archäologischen Kulturdenkmalen, Anhaltspunkten dafür und Wüstungen
aus Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie,

<p>Legende</p> <p>Vorhabenflächen  Vorhabenbereich</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)  Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)</p> <p>Begründete Anhaltspunkte (§14.2)  Begründete Anhaltspunkte (§14.2)</p> <p>Oberflächlich sichtbare Strukturen von Bodendenkmalen </p>	<p>Kleindenkmale  verifizierter Standort</p> <p>Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MStBl.  Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)</p> <p>Haide </p> <p>Kleinere Fließgewässer  Kleineres Fließgewässer</p>
<p>PVA Quedlinburg Solarpark Lufttenberge</p>	
<p>Einwakuignatur: Einzeller</p> <p>21.02.2024 Kühborn, Maro (KuehbornMaro)</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)</p> <p></p> <p>2/2</p>

Legende zur Übersicht zu archäologischen Kulturdenkmalen, Anhaltspunkten dafür und Wüstungen aus Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie,

Die Erfassung von Siedlungen und zugehörigen Bestattungsarealen hat für die Landesgeschichte eine hohe Bedeutung. Auch die mittelalterliche Wüstung „Groß Sallersleben“ reicht bis in das Vorhabengebiet. Im Nahbereich solcher Siedlungen ist mit infrastrukturellen Hinterlassenschaften, wie Altwegen, Altfluren, aber auch Friedhöfen zu rechnen.

Im Umfeld des Vorhabengebietes liegen weitere Siedlungen und zudem auch Bestattungsplätze. Hervorzuheben ist hier, der noch obertägig erhaltene Grabhügel „Luftenberg“. Im Umfeld solcher Bestattungsplätze befinden sich zumeist weitere Bestattungen, die auch über den Nahbereich um den Grabhügel hinausgehen können.

Während der Arbeiten an der Trasse der BAB 36 kamen nordöstlich des Vorhabengebietes ein Gräberfeld der frühbronzezeitlichen Aunjetitzer Kultur und zugehörige Siedlungsstrukturen zu Tage. Hier fanden sich auch Siedlungsreste der vorrömischen Eisenzeit. Eine weitere Siedlung der vorrömischen Eisenzeit lag östlich des Vorhabengebietes.

Ebenfalls in die Eisenzeit gehört auch eine Ringgrabenanlage, die sich westlich des Vorhabengebietes befand. Hier und auch im Umfeld sind zahlreiche Siedlungsbefunde aufgedeckt worden. Im Nahbereich um eine solche Anlage ist mit weiteren Befunden zu rechnen, deren Erfassung von höher wissenschaftlicher Bedeutung ist.

Die Gesamtbetrachtung der vorrömischen Eisenzeit im Vorhabengebiet und dem unmittelbaren Umfeld lässt auf eine dichte besiedelte Kulturlandschaft schließen, die so in ihrer Kompaktheit eine hohe Bedeutung besitzt.

Da in der bisherigen Erfassung die eisenzeitlichen Gräberfelder unterrepräsentiert sind, ist es möglich, dass sich solche auch im Vorhabengebiet befinden. Die Betrachtung von Siedlungs- und Grabbefunden in ihrer Gesamtheit lässt Rückschlüsse auf Lebens- und Glaubenswelten zu, die von hohem wissenschaftlich-gesellschaftlichem Wert sind.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und (2) Gleichbehandlung. Die Baumaßnahme führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (z.B. wenn zutreffend Magnetometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen; also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. ist eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Archäologische Funde auch nach dem Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz nicht auszuschließen. Daher sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren.

Nach § 9 (3) DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Immissionsschutz

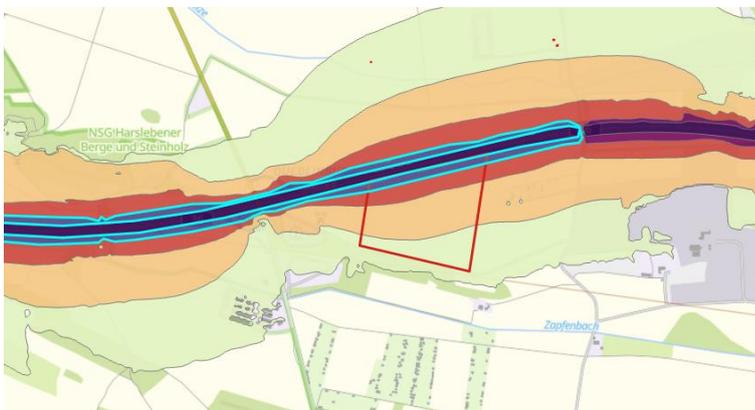
- Lärm

Vom Vorhaben selbst gehen keine gewerblichen Lärmemissionen aus. Außer in der Bauphase ist der Verkehr durch Sicherheits-, Wartungs- und Reparaturfahrzeuge noch zu vernachlässigender Größe und folglich auch die Verkehrslärmemissionen.

Auf das Vorhaben wirkt der Verkehrslärm der Autobahn ein. Da sich am Standort kein Personal dauerhaft aufhalten wird, ist dieser Belang zu vernachlässigen.

Zur Verdeutlichung der Belastung wird aushilfsweise die EU-Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen (im Sachsen-Anhalt-Viewer undatiert) herangezogen.

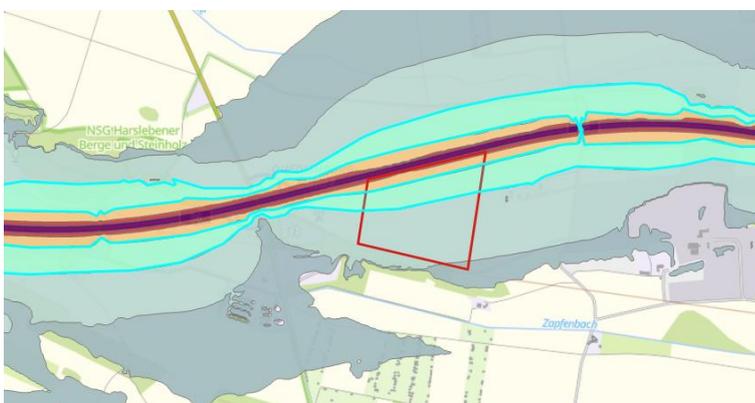
Dort wird folgender Lärmindex Tag/Abend/ Nachtzeitraum (LDEN) dargestellt:



Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.



Als Lärmindex Nachtzeitraum (LNight) wird dargestellt:



Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer, o.M.



- Blendung

Blendwirkungen können verstärkt in bis zu 100 m Abstand zum Plangebiet, aber auch darüber hinaus auftreten. Deshalb ist eine besonders sorgfältige Prüfung erforderlich: Im „Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Harz Quedlinburg“ von Dipl.-Ing. Lichttechnik Jens Teichelmann IBT 4Light GmbH (Anlage) vom 01.11.2024 wurde die Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Blendung durch Sonnenreflexion untersucht.

Da es sich um eine noch nicht realisierte Anlage handelt, wurde über eine Worst-Case-Betrachtung anhand des Planungsstandes eine rechnerische Bewertung der geplanten Anlage durchgeführt. Hierzu wurden in Ermangelung produktspezifischer Reflexionsdaten der vorgesehenen Photovoltaikmodule vom Hersteller Daten für das Reflexionsverhalten der Moduloberflächen aus anderen, vergleichbaren Situationen herangezogen.

Die Betrachtung der zu erwartenden Blendung erfolgte im Gutachten durch eine Bewertung der bei dieser Anlagengeometrie möglichen Effekte durch Direktreflexion des Sonnenlichtes sowie durch eine Bewertung des bei der Reflexion gestreuten Sonnenlichtanteils auf der Oberfläche des Photovoltaikmoduls mittels einer Reflexionsberechnung im dreidimensionalen Raum und unter Berücksichtigung des Reflexionsverhaltens der Oberfläche.

Es wurde dabei jeweils untersucht, inwieweit mögliche Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen an den Oberflächen der Photovoltaikmodule als relevant wahrgenommen werden und ob diese die für das Führen von Fahrzeugen auf den betreffenden Verkehrswegen relevanten Sichtfelder betreffen.

In Richtung der östlich der Anlage liegenden Grün- und Erholungsfläche können bei freien Sichtachsen und bei entsprechenden Sonnenständen in den Nachmittags- und Abendstunden Blendreflexionen auftreten, die durch den vorgeschlagenen Sichtschutz unter die angesetzten Richtwerte gebracht werden können. Daneben treten weitere Reflexionen unter kleinen Blickwinkeldifferenzen zur Sonne auf, so dass sie durch die natürliche Direktblendung der Sonne überlagert werden und nicht als eigenständige Blendquelle wahrgenommen werden.

Durch die Realisierung der untersuchten Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bei Ausführung der Anlage Sichtschutzmaßnahme in entsprechend wirksamer Höhe (von 1,20m bis 3,20m) und Ausführung (längs der östlichen Begrenzung im nördlichen Bereich) erforderlich. Nur dann sind keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen bezüglich des Aufenthalts von Menschen im östlich gelegenen Grün- und Erholungsbereich zu erwarten. Der Bebauungsplan trifft hier eine entsprechende Festsetzung-

Generell auszuschließen sind störende oder unzumutbare Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen auf der Bundesautobahn A36, den Fahrspuren der Anschlussstelle Quedlinburg Mitte, der Bundesstraße B79 und im südlich angrenzenden Bereich zu erwarten.

Möglicherweise auftretende Reflexionen in Richtung der Bundesautobahn A36 und der nördlichen Auffahrt der Anschlussstelle Quedlinburg Mitte auf die Autobahn werden unter kleinen Blickwinkeldifferenzen zur Sonne gesehen, so dass diese durch die natürliche Direktblendung der Sonne überlagert werden und nicht als eigenständige Blendquelle wahrgenommen werden. Solche Reflexionen sind nach dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren nicht als Blendung zu qualifizieren.

Eventuell auftretende kleinflächige Highlights durch Reflexionen an Biege- oder Schnittkanten z.B. des Rahmens oder der Leiterbahnen werden in größerer Entfernung gemittelt wahrgenommen und sind als unkritisch anzusehen. Größere gerundete reflektierende Oberflächen in der Konstruktion sollten jedoch nach Möglichkeit vermieden werden.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

Seit der Erstellung des „Gutachtens über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Harz Quedlinburg“ am 01.11.2024 haben sich die vorgesehenen Module in ihren Abmessungen und in ihrer Neigung geändert. Zudem wurden die Standorte der Mittelspannungstrafos optimiert. Der erforderliche Abstand zur Autobahn führte zu einer geringfügig verminderten Anlagenfläche.

Diese Änderungen sind im aktuellen, in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan sowie bei den Festsetzungen zum Bebauungsplan vollumfänglich berücksichtigt.

Der Gutachter hat dazu in seinem Gutachten (Seite 9, letzter Absatz) ausgeführt, dass sich seine Bewertung auf die gesamte zu Grunde gelegte Fläche und auf die genannten Rahmenbedingungen (Ausrichtung und Aufneigung der Module, Bauhöhe der Modulkonstruktionen, Querneigung, Art der Module usw.) bezieht.

Kleine Änderungen innerhalb dieser Parameter wie z.B. leicht veränderte Modulanordnungen, andere Reihenabstände, niedrigere oder geringfügig höhere Bauhöhen, Modulanordnungen quer oder hochkant usw., so heißt es dort, würden sich nicht auf die ermittelten Ergebnisse auswirken. Die Aussagen des Gutachtens gelten also für alle Anlagengeometrien innerhalb der genannten Fläche mit den genannten Ausrichtungen und Aufneigungen der Modulreihen, den benannten Modultypen und innerhalb der genannten Bauhöhe der Modulkonstruktionen in gleichem Maße.

Auf vorsorglicher Nachfrage hat der Gutachter bestätigt, dass die beschriebenen Änderungen nach Ausfertigung des Gutachtens als kleine Änderung der Parameter anzusehen sind und sich an den ermittelten Ergebnissen nicht ändern.

Bergbau

Eine Bergbauberechtigung besteht für den Bereich „nördlicher Lehof“ ca. 450 m östlich.



Screenshot von INSPIRE-Viewer - von: <https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/inspireviewer/index.html?lang=de, o.M.>

Im INSPIRE-View-Service wird das Vorhandensein von Sandsteinen (bräunlich) Mineralvorkommen auch im Vorhabengebiet im nördlichen Randbereich zur Kenntnis gegeben. Kiese und Kiessande (gelblich) betreffen den Vorhabensbereich nicht.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025



Screenshot Sachsen-Anhalt-Viewer: Dienst Mineralvorkommen, importiert vom INSPIRE-Viewer, o.M.

Die Auseinandersetzung mit einer nicht auszuschließenden künftigen Erweiterung des Abbaugebietes erfolgt im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem REP Harz 2009.

Welterbemanagementplan

Durch die Entfernung zwischen Vorhabengebiet und Welterbegebiet und die bewegte Topografie des Zwischenraumes ist eine Beeinträchtigung des Welterbegebietes ausgeschlossen.

Näherer Betrachtung bedürfen lediglich die Komponente der weitgefassten landschaftsräumlichen Erlebbarkeit des unter Welterbeschutz stehenden Stadtbereichs.

Diese Untersuchung erfolgte in der Sichtachsenanalyse (siehe nächsten Abschnitt) als Bestandteil des Denkmalpflegeplans, welcher im Rahmen des Managementplans für das Welterbe der Stadt Quedlinburg erarbeitet wurde.

Sichtachsen

Es wurde die Sichtachsenanalyse als Bestandteil des Denkmalpflegeplans für das Welterbe der Stadt Quedlinburg (herausgegeben von der Stadt Quedlinburg) herangezogen.

Das Vorhabengebiet ist vom Sichtpunkt 31 westlich der nicht mehr vorhandenen Heidbergwarte an seiner östlichen Begrenzung erkennbar. Der Sichtpunkt befindet sich etwa 5,5 km von der Altstadt entfernt.



Grafik Gemeinde- (bläulich) und Welterbegebiet (rot) mit Sichtpunkt 31
Quelle: Sichtachsenanalyse

Konkret handelt es sich bei dem Sichtpunkt 31 um einen öffentlichen Aussichtspunkt an einem gekennzeichneten Wanderweg in der Nähe eines Wartenstandortes.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Luftenberg“

Entwurf
Stand Februar 2025

Von dort ist die Sicht auf die Altstadt durch Grünkulissen und die Topografie komplett versperrt. Von der Stadtansicht sind geringe Fragmente wie Türme und Dächer der Dominanten sichtbar. In der Auswertung wird die Sichtbeziehung vom Sichtpunkt 31 in der Sichtachsenanalyse als „untergeordnete oder fragmentarische, nicht schützenswerte Sichtbeziehung“ kategorisiert.

Umweltbericht mit Umweltprüfung

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu dokumentieren sowie zu bewerten.

Es erfolgt die Berechnung des Eingriffs, eine abschließende Bilanzierung und die Bestimmung der konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Durch entsprechende Festsetzungen werden die Maßnahmen rechtlich verbindlich.

Vorhabenspezifisch ist der Umweltbericht um einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu ergänzen.

Der Umweltbericht ist der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage beigefügt.

4. Begründung der Festsetzungen

Einige Möglichkeiten des **§ 9 Abs.1 und 1a sowie des § 9a BauGB** wurden für Festsetzung genutzt, für welche die Ermächtigung in der BauNVO ausreicht: Das sind hier die Art der baulichen Nutzung, der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche und ihrer maximalen Größe der zulässigen Grundfläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, die maximalen Höhe der baulichen Anlagen (einschließlich des Mindestabstandes der Module zum Boden), die Straßenverkehrsfläche sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die **Art der baulichen Nutzung** wird hier gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges **Sondergebiet Photovoltaik** festgesetzt. Um - wie in der Ermächtigung gefordert - Zweckbestimmung und Art für sonstige Sondergebiete dazustellen und festzusetzen, wird die Zulässigkeit bestimmter Anlagen und die Zweckbestimmung abschließend aufgeführt.

Beim **Maß der baulichen Nutzung** wird gem. § 16 Abs. 3 und § 19 BauNVO die maximale **Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen** festgesetzt. Damit wird insbesondere die maximale Versiegelung innerhalb des Vorhabengebietes abschließend begrenzt. Damit soll insbesondere die Inanspruchnahme des Bodens begrenzt werden.

Weiterhin werden gem. § 16 Abs. 3 und 5 und § 18 BauNVO Festsetzungen zur **Höhe der baulichen Anlagen** getroffen. Die Festsetzung der maximalen Höhe getrennt nach PV-Anlage und Trafos ist erforderlich, um die Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen. Die Festsetzung eines Mindestmaßes der Höhe der PV-Anlagen erfolgt, um die Funktionsfähigkeit des Bodens sowie die Durchführung von Pflegemaßnahmen am Boden zu gewährleisten. Die Bezugshöhe kann wie beschrieben festgesetzt werden, da für die PV-Anlage kein Abtrag des Mutterbodens erfolgt.

Mit der Festsetzung einer **überbaubaren Grundstücksfläche** gem. § 23 BauNVO durch Baugrenzen wird gesichert, dass das Vorhaben innerhalb eines bestimmten Bereiches des Vorhabengebietes umgesetzt wird und die Abstandsflächen nach BauO gewahrt bleiben. Für Wartungs- und Reparaturfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Katastrophenschutz, Rettung und Feuerwehr wird zudem eine ausreichende Anfahrbarkeit gewährleistet.

Gemäß Bundesfernstraßengesetz sind die **Abstände** gem. § 9 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen. Die Zustimmungspflicht nach Abs. 2 (100m Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) soll mit der Bebauungsplanung nachgekommen werden. Für die gesetzlich festgeschriebene Anbauverbotszone gem. Abs. 1 (40m Abstand) hat das Fernstraßen-Bundesamt auf seiner Internetseite (https://www.fba.bund.de/DE/Themen/Anbaurecht_Paragraph9_FStrG/Informationsschreiben_node.html) per Informationsschreiben zur Kenntnis gegeben, dass mit dem genannten Verbot auch Freiflächenphotovoltaikanlagen erfasst werden.

Dazu heißt es im Internet: „Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien jedoch im überragenden öffentlichen Interesse.“

Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone sind daher Privilegierungen möglich, so dass die Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Dies ermöglicht eine verlässliche Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus straßenrechtlicher Sicht.

Die konkrete Einzelfallbeurteilung sowie die zwingend vorzusehenden Nebenbestimmungen im Verwaltungsverfahren machen einen gesonderten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich. Bei entsprechender Planreife kann das Antragsverfahren auch parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Da die Nebenbestimmungen nach derzeitiger Kenntnis als erfüllbar angesehen werden, soll der Bebauungsplan die angeführte Einzelfallbeurteilung bereits mit dem Entwurf beantragen.

Gemäß Bestimmung des Baugesetzbuches in § 9 Abs.1 Nr. 11 und im Sinne des 30 Abs.1 BauGB wird zur Sicherung der Erschließung und als Feuerwehzufahrt zwei **örtliche Verkehrsflächen als private Straßenverkehrsfläche** festgesetzt. Dabei wird die Nutzung der Zufahrt aus funktionellen und rechtlichen Gründen ausschließlich zur Errichtung und zur Sicherung des Betriebes der PV-Anlage bestimmt.

Es wird eine **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** sowie entsprechende Maßnahmen für diese Fläche festgesetzt. Sie umfasst das gesamte nichtversiegelte Gebiet und ist in 7 Einzelmaßnahmen unterteilt. Alle Maßnahmen folgen der Intention, natürliche Funktionen der Schutzgüter zu bewahren und Eingriffe durch das Vorhaben auszugleichen.

Als **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 1 für den Eingriff in Natur und Landschaft bzw. Landschaftsbild** wird festgesetzt, die sich auf den Boden im gesamten Vorhabenbereich (mit Ausnahme der Anpflanzfläche und der Verkehrsfläche) bezieht. Damit sollen die natürlichen Bodenfunktionen gesichert werden.

Als **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 2 für den Eingriff in Natur und Landschaft bzw. Landschaftsbild** wird eine mindestens 3m hohe Pflanzung einer Baum-Strauch-Hecke, die nur vom westlichen Zufahrtsbereiche unterbrochen wird, in einer **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** festgesetzt. Um eine Verschattung zu vermeiden, soll die Wuchshöhe der Gesamthecke nur bei Einzelpflanzen 3,50m überschreiten. Die Maßnahme 2 dient neben dem bereits genannten Ausgleich auch der Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Als **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 3 für den Eingriff in Natur und Landschaft bzw. Landschaftsbild** wird eine maximal 2m hohe Pflanzung einer Strauch- und Staudenpflanzung, ebenfalls in einer **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** festgesetzt. Die Maßnahme 2 soll neben dem bereits genannten Ausgleich eine Einbindung der Anlage in die Landschaft sichern, auch wenn höherer Bewuchs durch die Freileitung rechtlich unzulässig ist bzw. eine Verschattung der Module dem Planungsziel widersprechen würde.

Als **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 4 für den Eingriff in Natur und Landschaft bzw. Landschaftsbild** ist für einen Streifen entlang der nördlichen Begrenzung außerhalb des eigentlichen PV-Parks die Ansaat einer Saatgutmischung aus Gräsern und Kräutern festgesetzt, um eine Ruderalvegetation aus ein- und zweijährigen Arten zu initiieren.

Ein Bewuchs höher 2m und/ oder größer 3cm Durchmesser ist aus Sicherheitsgründen in Bezug auf die nahe Autobahn zu unterbinden. Dazu sind jährliche Kontrollen durchzuführen und ggf. erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Ebenfalls aus Sicherheitsgründen in Bezug auf die nahe Autobahn ist eine westliche, östliche und nördliche Einzäunung des Streifens grundsätzlich unzulässig.

Mit dieser Festsetzung wird der ohnehin bereitstehende, von baulichen Anlagen freizuhalten Bereich in Richtung Autobahn optimal für Ausgleich und Ersatz genutzt.

Als **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 5 begründet sich im Artenschutz** und sieht in **zwei auf festgesetzten, 7m verbreiterten Ost-West-Streifen innerhalb der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 1** gemäß Artenschutzrechtlichem Gutachten und Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde mit entsprechenden Auflagen und Hinweisen vor.

Als **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 6 begründet sich im Artenschutz** und sieht die Errichtung eines Amphibien- und Reptilienschutzzaunes entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches während der Baumaßnahme vor.

Weitere durch den Artenschutz begründete Maßnahmen werden in der **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 7** zusammengefasst. Sie sind ebenfalls im Artenschutzrechtlichem Gutachten als Vereinfachtem Artenschutzfachbeitrag begründet.

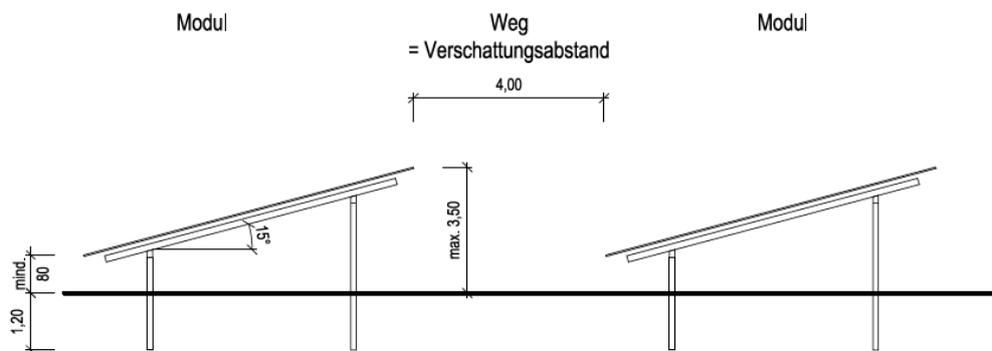
Um den Eingriff insgesamt zu kompensieren, werden mangels weiterer Möglichkeiten im Vorhaben- gebiet der Erwerb von einer entsprechenden Anzahl von **Ökopunkten** festgesetzt. Im Wissen um die Größenordnung (>100.000) wurde bereits ein entsprechender Anbieter kontaktiert.

Auf Grund der gewählten Festsetzungen nach § 9ff wie § 12 BauGB ist es erforderlich, die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 gegebene Möglichkeit und in § 12 Abs. 3a BauGB festgeschriebene Pflicht zu folgen. Deshalb wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen **nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet.**

In dem in den Bebauungsplan integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan werden wesentliche, spezifische Bestandteile des Vorhabens **gemäß § 12 Abs. 3 BauGB** festgesetzt, um das Vorhaben entsprechend zu präzisieren und einzugrenzen. Diese Regelungen gehen über die Vorgaben der §§ 9 und 9a BauGB hinaus und sind daher so eingeordnet worden.

Kernpunkt ist die vorliegende Planungsstudie zur **Aufstellung von aufgeständerten PV-Modulen und Mittelspannungs-Transformatoren in einer bestimmten Anordnung und mit Abstand** u. a. für Wartungs- und Reparaturfahrzeuge sowie ggf. Katastrophenschutz, Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr. Die vom Planer des Vorhabens vorgegebene Lösung sieht wie folgt aus:

Prinziplösung der Modulaufstellung



aktuell berücksichtigte Spezifikation: Aufstellung und Anordnung der Module nach Angaben des Planers
Skizze von ipb nach Angaben des Planes, Januar 2025, o.M.

Da die Modulentwicklung rasant verläuft und immer wieder vorgesehene Module nicht (mehr) zu Verfügung stehen, und auch in Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Objektplanung wird bei der Zulässigkeit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genaue Anordnung der Module und der Wechselrichter nur als Prinziplösung verstanden werden kann.

Die aktuelle Konfiguration basiert auf dem Modultyp 620 Wp bei einer fixen Tischneigung von 15°, einer Höhe der Modulunterkante bis Geländeoberfläche von 80 cm (gleichzeitig Mindesthöhe, um eine Bodenpflege zu gewährleisten), Rammfundamenten, einer Höhe von 3,50m (gleichzeitig Maximalhöhe) und einem Beschattungsabstand zwischen den Tischen von 4 m. Die Module haben eine Kapazität von zusammen ca. 30 MWp.

Exemplarisch angeordnete Mittelspannungstrafos ergänzen die Anlagenanordnung.

Zur Sicherung der Belange des **vorbeugenden Brandschutzes** werden eine Zufahrt, die sich in einer ausreichend bemessenen Umfahrung der Gesamtanlage und zwei Feuerwehrdurchfahrten fortsetzt, festgesetzt.

Gleich nach der Einfahrt wird eine Feuerwehraufstellfläche gemäß DIN und eine Fläche für die Löschwasserbevorratung in den Mindestmaßen einer faltbaren Zisterne mit 120m³ Nutzinhalt festgesetzt.

Weitere Ausführungen dazu bei 5. Erschließung

Da das Vorhabengebiet aus rechtlichen, wie aus sicherheitsrelevanten Gründen eingezäunt werden muss, wurde die **Zulässigkeit einer Einfriedung** ebenfalls festgeschrieben. Dabei wurde die aus artenschutzrechtlichen Gründen gewünschten wie sinnvollen Öffnungen in Bodennähe berücksichtigt. Die Erdung jeglicher Metallzäune ist durch die nahe Hochspannungsleitung begründet. Die vorgeschriebene lichtmindernde sonnenlichtundurchlässige Gestaltung eines Zaunbereiches des östlichen Zaunes ab 1,20m über dem Boden bis 3,20m Höhe ist aus der erforderlichen Vermeidung jeglicher störender oder unzumutbarer Blendwirkung durch Reflexion des Sonnenlichts in Richtung der nächstgelegenen Grün- und Erholungsfläche begründet.

Nachrichtliche Übernahmen

Eine nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB bezieht sich auf die in der Nähe verlaufende Hochspannungsfreileitung 380-kV-Leitung Lauchstädt-Wohlmirstedt-Klostermansfeld 535/536 von Mast Nr. 186 – 188 der 50Hertz Transmission GmbH der Elija Group aus Berlin.

Dazu besteht ein **Freileitungsschutzstreifen** von ca. 27m beidseitig der Trassenachs, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen gilt. Er ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Wenige m² des Freileitungsschutzstreifens überdecken die südöstliche Ecke des Geltungsbereiches. Die Lage der Trassenachse und der Freileitungsschutzstreifen wurden in der Planzeichnung, auch über den Geltungsbereich hinaus vermerkt.

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Luftberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

An den Freileitungsschutzstreifen grenzt beidseitig ein **Bereich** mit einer Breite von 15m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind auch für diesen Bereich zwingend mit der 50Hertz GmbH abzustimmen.

Die Lage des Bereiches wurde in der Planzeichnung innerhalb des Geltungsbereichs vermerkt.

Die Baugrenze befindet sich außerhalb von Freileitungsschutzstreifen und Bereich. Bei den Pflanzungen wurden in der Maßnahme 3 extra Pflanzen gewählt, die nicht höher als 2m wachsen.

Unabhängig von der Mitwirkung der 50Hertz GmbH am Baugenehmigungsverfahren sind später für jegliche (auch temporäre) Nutzungsänderungen im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum West Standort Wohlmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wohlmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planunterlagen sind möglichst frühzeitig der 59Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

5. Erschließung

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung ist durch den südlich verlaufenden ländlichen Weg gegeben, der weiter östlich in den ländlichen Weg 364016_030 („Wegelebener Weg“) einbindet. Dieser ist in das Straßensystem der Welterbestadt Quedlinburg eingebunden.

Auf Antrag der Walzen Energie Quedlinburg GmbH & Co. KG vom 19.08.2024 hat die für die Nutzung des ländlichen Weges zuständige Abteilung Liegenschaften der Stadtverwaltung der Welterbestadt Quedlinburg bestätigt, dass ein Befahren und Begehen des Weges für den Antragsteller als Anlieger ab sofort und auch ohne gesonderte Regelung oder Genehmigung zulässig ist. Eine explizite Genehmigung wäre auf Antrag möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Bauphase eine gesonderte Vereinbarung zur Wegenutzung während dieser Phase und danach getroffen werden muss, z.B. zur Belastung des Weges und ggf. alternativen Wegenutzungen, zu Wege- und Leitungsrechten, zu Sperrungen u.ä.

Trinkwasser

Eine Trinkwasserversorgung über ein Leitungsnetz ist nicht vorgesehen.

Abwasser

Ein Anschluss an das Abwassersystem über ein Leitungsnetz ist nicht vorgesehen.

Regenwasser

Regenwasser wird vor Ort versickert. Das Vorhaben erzeugt kein zusätzliches Niederschlagswasser. Niederschlagswasser läuft bei den geplanten Modultischen an jedem einzelnen Modul ab, wodurch sich kaum Veränderungen in der Niederschlagsverteilung auf der Fläche ergeben.

Elektroenergie

Die Module verfügen über auf der Rückseite montierte Wechselrichter. Die Transformation der Energie erfolgt nach Zuleitung der Energie von den Modultischen in Mittelspannungs-Transformatoren. Der Anschluss des Solarparks an das Leitungsnetz ist vorgesehen.

Hinweise:

Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder der Mittelspannungs-Trafos können ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhauung eng begrenzt ist und so-mit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche ist im Bauantrag die Angabe der Schalleistungspegel anzugeben.

Vor der Errichtung von PV-Anlagen im Vorhabengebiet ist durch den Vorhabenträger ein Nachweis zu erbringen, dass der Betrieb der PV-Anlagen, einschl. Stromverteilung/-weiterleitung keine negativen Auswirkungen auf die fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der Autobahn hat. Dieser Nachweis ist durch eine vollständige Beeinflussungsberechnung mit den zuständigen Stellen der Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, abzustimmen.

Da die Nennspannung der Mittelspannungs-Trafos nicht abschließend bestimmt werden kann, ist der Anwendungsbereich der in der Genehmigungsplanung (ggf. 26. BImSchV).

Gas

Ein Anschluss an das Gasnetz über ein Leitungsnetz ist nicht vorgesehen.

Abfallentsorgung

Ein Anschluss an das Entsorgungsnetz der enwi AöR ist für das Vorhabengebiet nicht vorgesehen. Um möglicherweise entstehende Abfälle satzungskonform entsorgen zu können, ist mit der enwi AöR eine Vereinbarung zur Entsorgung an einem anderen Standort zu vereinbaren.

Datenleitungen

Ein Anschluss mit Datenleitungen ist nicht vorgesehen.

Nahverkehr

Die Erreichbarkeit des Nahverkehrsnetzes ist nicht erforderlich.

Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Feuerwehr

Die Erreichbarkeit ist über die genannten ländlichen Wege gegeben.

Brandbekämpfung

Zur Sicherung des Grundschutzes von 96m³ im Sinne des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes wurde zusammen mit dem Bereich **Vorbeugender Brandschutz** des Bauordnungsamtes des Landkreises eine Lösung entwickelt, die den gesetzlichen Anforderungen und Regelungen entspricht:

Festgesetzt werden eine Zufahrt, die sich in einer ausreichend bemessenen Umfahrung und zwei Feuerwehrdurchfahrten fortsetzt (siehe dazu auch bei: Begründung der Festsetzungen). Die gewaltlose Zugänglichkeit zum umzäunten Vorhabengebiet soll z. B. durch die Vereinbarung zu einem Schlüsseldepot am Eingangstor gesichert werden. Um im Schadensfall die zuständigen Ansprechpartner erreichen zu können, wird am Eingangstor die Erreichbarkeiten des für die bauliche Anlage verantwortlichen Betreibers sowie des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft und deutlich erkennbar angebracht.

Gleich nach der Einfahrt wird eine Feuerwehraufstellfläche gemäß DIN und eine Fläche für die Löschwasserbevorratung in den Mindestmaßen einer faltbaren Zisterne mit 120m³ Nutzinhalt festgesetzt.

Eine zweite, weitere Zufahrt kann ggf. als Ausfahrt oder als weitere Feuerwehrezufahrt genutzt werden.

Für das Vorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Textteil u. a. mit Ansprechpartner im Gefahrenfall, Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt, der Wechselrichter und der Schaltstellen [Freischaltelemente, Feuerweherschalter] usw.) zu erstellen.

Im Brandfall sind die "Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen" des Deutschen Feuerwehrverbandes unter Verweis auf die VDE 0132 "Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen" zu beachten.

6. Planungsablauf

Es gab bisher folgenden Planungsablauf bzw. gibt folgendes Konzept zum Ablauf:

1. Antrag des Vorhabenträgers bei der Welterbestadt Quedlinburg auf Schaffung von Bauplanungsrecht für das Vorhaben Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich der A 36 und östlich des Solarparks Liebfrauenberg mit Schreiben vom 02.03.2023
2. Behandlung des Antrages im Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg am 23.03.2023
3. Beschluss BV-StRQ/012/23 zu einer Ausnahme vom Grundsatzbeschluss zum "Umgang mit Anträgen auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen" auf landwirtschaftlich genutzten Flächen an der A36 und Beschluss BV-StRQ/013/23 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg am 20.04.2023
4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf sowie zur Umweltuntersuchung mit Anschreiben vom 11.12.2023 bis zum 06.02.2024
5. Amtliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslage in der Welterbestadt Quedlinburg im Amtsblatt 1/2024 am 30.12.2023
6. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Veröffentlichung im Internet und zusätzlich der öffentlichen Auslage des Vorentwurfs in der Welterbestadt Quedlinburg vom 08.01.2024 bis 09.02.2024
7. Beschluss BV-StRQ/x zur Entwurfsbestätigung, zur Veröffentlichung im Internet und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB im Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg am x.x.202x
8. Bekanntmachung des Veröffentlichungsbeschlusses und der Veröffentlichung des Entwurfs zum Bebauungsplan im Amtsblatt x am x.x.202x
9. Veröffentlichung des Entwurfs mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet vom x.x.202x bis einschließlich x.x.202x
10. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf mit Anschreiben vom x.x.202x bis spätestens x.x.202x
11. Behandlung von Abwägung und Satzungsbeschluss im Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg am x.x.202x
12. Beschluss zur Abwägung im Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg am x.x.202x
13. Satzungsbeschluss im Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg am x.x.202x
14. Ausfertigung des Satzungsbeschlusses am x.x.202x
15. Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt am x.x.202x

7. Rechtsgrundlagen

Bei allen Rechtsgrundlagen soll der Stand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses im Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg maßgebend sein.

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 176)

Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt (BauO LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2024 (GVBl. LSA S. 150)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)

Umweltschadengesetz (USchadG)

vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

auch: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz -BodSchAG LSA)

vom 02.04.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 05.12.2010 (GVBl. LSA S. 946)

Raumordnungsgesetz (ROG)

vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (LEntwG LSA)

vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), in Kraft getreten am 01.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23)

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen – Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

erster Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen – Anhalt

am 22.12.2023 von der Landesregierung beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit freigegeben

Regionalplan Harz 2009 (REP Harz)

Regionaler Entwicklungsplan vom 09.03.2009, in Kraft getreten am 23.05.2009, geändert durch 1. u. 2. Änderung, in Kraft getreten am 22.05./ 29.05.2010, ergänzt um Teilbereich Wippra, in Kraft getreten am 23.07./ 30.07.2011, zuletzt fortgeschrieben zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, in Kraft getreten am 22.09./ 29.09.2018

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA)

vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Kraft getreten am 01.07.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)

Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg

vom 14.11.2014, in Kraft getreten am 30.11.2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 03.12.2018

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I S.1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr.3334)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372,374)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

vom 21.10.1991 (GVBl. LSA 368), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769)

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

Gesetz vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

8. Sonstige Quellen

Internetseite OpenStreetMap

<https://www.openstreetmap.org/search?query=gernrode#map=13/51.7053/11.1094&layers=O>

Internetseite des Geoportals Inspire-Viewer Sachsen-Anhalt

<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/inspireviewer4/index.html?lang=de>

Internetseite des Geodatenportals Sachsen-Anhalt-Viewer

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Internetseite des Geoportals Raumordnungskataster Sachsen-Anhalt

<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/inspireviewer/index.html?lang=de>, o.M.

Internetauftritt von „GOVDATA Das Datenportal für Deutschland“

<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

<https://lau.sachsen-anhalt.de>

Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de>

Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt

<https://mule.sachsen-anhalt.de>

Internetseite zu Natura2000-Gebieten in Sachsen-Anhalt

<https://www.natura2000-lsa.de/natura-2000/>

Welterbemanagementplan (WMP)

zum UNESCO-Welterbe Quedlinburg, herausgegeben von der Stadt Quedlinburg vom September 2013

Sichtachsenanalyse

als Bestandteil des Denkmalpflegeplanes für das Welterbe der Stadt Quedlinburg, herausgegeben von der Stadt Quedlinburg im April 2013

Arbeitshilfe Raumordnerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dezember 2021

Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung FFAVO)

vom 15.02.2022 (GVBl. LSA S. 20), geändert durch Verordnung vom 20.09.2022 (GVBl. LSA S. 330)

Gemeinsamer Erlass des MLV und des MULE (LSA) an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Rundverfügung Nr. 09/2017)

Runderlass vom 31.05.2017, übermittelt als Rundverfügung am 30.06.2017 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen

Welterbestadt Quedlinburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
„Solarpark Lufttenberge“

Entwurf
Stand Februar 2025

Photovoltaikfreiflächenanlagen – Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt

Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt zur raumordnerischen Steuerung der Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVA) in Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020

9. Zusammenfassende Erklärung (vorläufige Fassung)

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist einem in Kraft getretenem Bebauungsplan und damit auch vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Lufttenberge“ eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

In dieser soll über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, berichtet werden.

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 die 3. Änderung (aktuell 27.) des Flächennutzungsplanes beschlossen (BV-StRQ/013/23). Der Beschluss korrespondiert mit dem Beschluss zur Einleitung der Bauleitverfahren zur Realisierung der PV-Freiflächenanlage als Einzelfallentscheidung (BV-StRQ/012/23). Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels Photovoltaikanlagen.

Die Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH hat mit dem Schreiben vom 02.03.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) bei der Welterbestadt Quedlinburg beantragt. Die geplante Fläche befindet sich südlich der A 36 und östlich des Solarparks Liebfrauenberg auf den Flurstücken 7 und 8, Flur 49, Gemarkung Quedlinburg. Es handelt sich dabei um eine Fläche von ca. 24 ha.

Die parallel durchgeführte 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Lufttenberge“, da der wirksame Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg nicht die Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bildet.

Die in Rede stehende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan und aktuellen Bearbeitungsstand der Überarbeitung des FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche wird nicht im Altlastenkataster geführt und ist keine Konversionsfläche.

Die Fläche befindet sich im Außenbereich der Stadt Quedlinburg. Um dem Vorhaben Baurecht einzuräumen ist eine Bauleitplanung erforderlich. Das Gebiet wird in der Flächennutzungsplanung künftig als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt.

Für die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens sprechen gemäß der Begründung der Beschlussvorlage für den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg folgende Gründe:

Die Bauleitplanung unterstützt das Traditionsunternehmen der Welterbestadt Quedlinburg, die Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH. Das Klimaschutzgesetz verlangt die Emissionsfreiheit von uns allen bis 2045 und bereits 65% bis 2030. Mit der Produktion des eigenen Stroms hat das Unternehmen eine verlässliche Kalkulationsgrundlage durch Entkopplung von den Energiebörsen. Dies ist wichtig, weil die Walze als Gießerei energieintensiv ist und dadurch Schwankungen an der Börse signifikant auf den Produktpreis und damit auf die Wettbewerbsfähigkeit wirken.

Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar.

Damit möglichst wenig Boden versiegelt wird, werden die Modultische auf Rammpfosten gestellt.

Die Erschließung erfolgt über einen ländlichen Weg, welcher vom „Wegelebener Weg“ östlich des Plangebietes abzweigt und südlich am Plangebiet verläuft.

Zur Sicherung der Anlage wird ein Zaun errichtet, der im Abstand von mind. 15 m Öffnungen von mind. 10 x 20 cm in Bodennähe zum Durchschlüpfen für Tiere, wie z.B. Feldhasen.

Durch die Vorhaben kommt es zu einem Verlust an Vegetationsfläche. Es kommt zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, und Landschaftsbild, die nicht bis wenig erheblich sind. Auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt werden durch den Verlust an Vegetation und freier Bodenfläche ebenfalls Auswirkungen entstehen, die jedoch nicht erheblich und ausgleichbar sind. Besondere Sorgfalt ist auf die Maßgaben zum Artenschutz erforderlich.

Auf Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Auswirkungen möglich, da sich im Bereich des geplanten Vorhabens archäologische Kulturdenkmale befinden. Durch ausreichende Sorgfalt können die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der archäologischen Kulturdenkmale soweit wie möglich minimiert werden. Bei tatsächlich erforderlichen Eingriffen ist den aufgegebenen Pflichten wie z.B. zur Sekundärerhaltung nachzukommen.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte auf der Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“. Berücksichtigt wurde weiterhin die sofortige Handlungsempfehlung herausgegeben durch das Landesamt Sachsen-Anhalt.

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden selbstverständlich aufgegeben. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unbedingt erforderliche Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. Landschaftsbild werden nach entsprechender Bilanzierung festgesetzt. Sie sind damit rechtlich verbindlich.

Die Eingriffsbilanzierung zeigt auf, dass der Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Da ein in Art und Umfang erforderlicher Ausgleich auf den Eingriffsgrundstücken bzw. äquivalenter Ersatz nicht möglich ist, soll dieser Umfang durch Ökopunkte abgegolten werden.